

Qui sui Juris est, der seines Rechtens, seines Gewalts, sein eigen Herr, und sein mächtig ist.

Quitte, ledig und los.

Quitiren, los geben, los zehlen, wegen bezahlter Schuld. It. wird gesagt, ein Ort quitiren, das ist, denselben verlassen.

Quitte und frey ohne einige Beschwerde, wann diese Worte bey dem Verkauf gesetzt werden, so bedeutet es keinesweges eine Immunitat, oder völlige Befreyung von allen oneribus publicis, sondern nur eine Befreyung von Special-Auflagen, oder daß niemand eine Servitut, noch etwas anders darauf zu suchen hat. *Mev. part. 3. decif. 180.* denn dahin hat ein Käufer absonderlich zu sehen, daß eine Sache von Beschränkungen frey sey. Allein die Contrahenten können von dem, was eine Republic verlangt und begehret, handeln, weil solche nicht ad pacta privatorum gehören, daher kan auch solches nicht darunter verstanden werden, sondern es müssen solche Worte nach ihrem natürlichen und eigentlichen Verstand genommen werden. *L. insulam ff. de præscript. verb.*

Quoad thorum & mensam sc. separiret, vom Tisch und Bett geschieden, gesondert oder abgetheilet.

Quocunque modo, auf was Art und Weise es wolle.

Quod acceptatur, welches vor bekandt angenommen wird.

Quod bene notandum, welches wohl zu merken ist.

Quod differtur non aufertur, lang geborgt, ist nicht gescheneckt.

Quod legatorum, ist ein Gebot, durch welches der Erbe nach angetretener Erbschafft wider den Legatarium, oder dem etwas vermacht ist, handelt, daß er die Besizung des vermachten Dinges, welches er nicht mit seinem Willen, sondern eigentlicher Weise an sich gebracht, wieder erstatte.

Quod vi aut clam, ist ein Gebot, dadurch der Richter befiehlt, daß dasjenige, was mit

Gewalt oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde. *L. 1. ff. quod vi aut clam.*

Quorum bonorum, ist ein Gebot, welches gegeben wird dem Besizer der Güter, oder dem Erben, wider denjenigen, welcher anstatt des Erben oder Besizers besizet, daß er dasjenige, was er von solchen Gütern besizet, erstatte. *§. adipiscendæ. Instit. de Interdict. Rubr. quorum bonorum.*

Quod notandum, welches zu merken ist.

Quod optimè notandum, welches wohl zu merken ist.

Quod primæ vel secundæ rationis loco notandum, welches anstatt der ersten oder andern Ursach zu merken.

Quod sola affirmatione affirmatur; sola negatione refellitur, was durch bloße Bejahung und Vorgebung bejahet wird, wird durch bloße Leugnung widerleget.

Quo jure, mit was vor Recht.

Quomodo? Wie?

Quomodo naturales fiant legitimi, wie uneheliche Kinder ehlich werden.

Quota, ein Theil, Antheil. *§. fin. l. de inoffic. test. §. f. Inst. de L. Falcid. §. 7. l. de fideicom. hared.*

Quot capita, tot sensus, viel Köpff, viel Sinn.

Quotidie, täglich.

Quodlibet, ein Buch, darinnen man allerley schreibt. Suche weiter: *Adversaria.*

R.

Rabattiren, suche, discontiren.

Rabies, die Hundswut, wird auch von rasenden Menschen gesagt, wann sie gleich denen Hunden wüthen. *L. 2. C. qui testam. fac. poss.*

Rabula, ein Zungendrescher. Werden diejenige genennet, die nicht einmahl die erste Fundamenta in Jure wissen. *Gaius in Tract. de Arrestis c. 9. n. 17.* nennet sie Gerichts-Plauderer, die fast alle Verschreibungen strittig zu machen, suchen.

Rabularii, die im Gericht statt der Procuratorum dienen, und die Leute ums Geld durch Räuel und Ungeschicklichkeit bringen. L. morio. ff. de poenis.

Radere, radiren, ausscharren, ausfragen, schaben. Barbam, den Bart scheeren. L. Mela ff. ad L. Aquiliam.

Radicitus, von Grund aus, mit Wurzel und allem. L. furti §. 1. ff. Arbor. furt. caesar.

Radius virorum corus:ant mulieres, die Weiber participiren von der Ehr ihrer Männer.

Rapina, der Raub, der Straffen-Raub ist eine gewaltthätige Entziehung eines beweglichen Guts, so durch bösen Betrug öffentlich geschieht. L. 1. seq. ff. de vi. bon. rapt. pr. §. 1. & seq. Inst. eod. & ibid. Hopp. Huber. &c. ord. Crimin. art. 125. seq. ibid. Ludovici in Not.

Rain / ist ein abhaltiger Läger, Ort, der sich allgemach von ebenen Boden über sich erhebt, doch daß er im Aufsteigen höher nicht, dann 30. Schuh, aber wohl drunter sey.

Rapinam facere, wird von einigen in L. 88. ff. matre. 16. ff. de Legat. 2. erklärt durch Rauben, mit Gewalt etwas nehmen, besser aber wird es verstanden von den Rügen säen, oder einen Ort, zu dergleichen Saat zurichten. vid. Pulvæus. in Lib. de rerum alienatione.

Raptor, ein Räuber, ein Jungfern-Räuber. L. raptores C. de rapt. virgin.

Raptum, heist das, was mit Gewalt weggenommen worden.

Raptus, der Raub. It. die gewaltthätige Schwächung oder Entführung eines Weibsbildes. Ferner wird gesagt, der hat einen Raptum, d. i. einen Schwarm, ist nicht wohl Flug,

Rarum, wird beschrieben, daß es sey alles dasjenige, was sich selten zuträget, dieses heist rarum im gemeinen Verstand, und ist zweyerley, in se tale, welches jederzeit und auf alle Weise verdienet für rar gehalten zu werden, und darüber sich billig alle Menschen verwundern, und solches genau betrachten müssen;

und dann rarum certo respectu & tempore; In diesem Verstand kan das, was heut rar und seltsam ist, morgen gemein seyn. v. gr. frische Blumen im Winter sind rar certo respectu, in Ansehung der Zeit des Sommers sind sie nicht rar, sondern gemein 2c.

Rarum contingens, ein Ding das selten geschieht.

Rasura, ist ein Actus, dadurch die Buchstaben einer Schrift ausgekraget werden, so daß sie nicht ferner können gelesen werden. Stryk. de rasura. cap. 1. n. 8.

Raram rem habere, stet, fest und genehm halten, das in unsern Rahmen gehandelt ist. L. 12. ff. rem. rat.

Rata, heist der gebührende Theil. L. 4. & 6. ff. si pars hered. per. L. 10. §. Idem quærit. ff. de in rem verso. L. 3. ff. de aliment. legat. L. 14. ff. qui potior. in pignor.

Rathsbüchzig Rathsgebürtige/Rathsgebierhigere / werden diejenige Richter genannt, aus welchen der Teutsch-Meister pflegt erwöhlet zu werden.

Ratification, die Genehmhaltung, Bestätigung.

Ratihabere, ist nichts anders, als dasjenige vor gültig und genehm halten, was in unsern Rahmen von einem Procuratore, der keine Vollmacht hatte, gehandelt worden. L. 12. ff. rem rat. hab.

Rat habitio, ist eine ex intervallo geschehene Guttheißung einer geschehenen Sache, oder eine Guttheißung desjenigen, was mit dem gehandelt worden, der als unser Procurator etwas verrichtet hat. L. f. C. ad SCt. Macedon.

Ratis, ein klein Schiffelein, Rahn, Floß. L. 1. §. magistrum ff. de Exercitor. act.

Ratiarius, der ein solch Schiffelein hat, und den Nutzen davon ziehet. L. qui ratiario ff. de pign. action.

Ratio, die Ration, Vernunft. It. die Ursach. Ferner, die Rechnung. In jure heist es 1) Das Register, Rechnungs-Buch. L. 6. §. 3. ff. de edend. L. 47. §. 1. ff. de pact. darinn
nen

nen nehmlich beschrieben ist, was eingenommen und ausgegeben worden. 2) bedeutet es auch die Ursach, und in diesem Verstand sagt man, daß sich dieses oder jenes aus dieser Ursach also verhalte.

Ratio status, die Staats-Raison, ist nichts anders, als eine fleißige Erforschung und Bedienung der Mittel, durch welche das Böse abgewendet, das Gute und dem Staat nützliche hingegen erhalten und befördert wird.

Rationalis rerum privatarum Principis, nahm die Güter, welche confiscirt wurden, oder sonst auf allerhand Art dem Fisco Principis anheim fielen in Verwahrung. Ehe aber dieses geschah, ward dem Besitzer der Güter ein Gerichts-Termin gesetzt, daß er in 30. Tagen erscheinen sollte, wenn er sich innerhalb der Zeit meldete, und sich verhören ließ, mußte er dem Vorsteher der gemeinen Cassa 4. Solidos hinzahlen, kam er aber nicht, so nahm der Rationalis die Güter in Empfang, doch daß es der rechtmäßigen Besitzer des Hauses an seinen Juribus nicht präjudicirlich war, und keine Sachen noch allezeit ausführen kunte. Es mußte aber darbey ein gewisser Bedienter, comes genannt, dergleichen Güter dem Fisco zuschreiben, ehe der Rationalis dieselbe zu denen Kammer-Gerichten schlagen kunte, welches incorporatio genennet wird. Wenn es so weit kam, daß solche Güter confiscirt werden sollten, geschah es unter dem Nahmen des Kayfers, und wurden auch dessen Wappen oder Insignia hinzu gesetzt. Es hat aber dieser Rationalis auch in andern Bürgerlichen Dingen, welche den Fiscum angiengen zu sprechen. Ferner pasirten auch bey ihm die Criminal-Sachen, wenn einer aus des Kayfers Knechten und Gesinde etwas verbrochen hätte. Er hatte deswegen verschiedene Bedienten bey sich, welche Schreiber und Lictores abgaben, die wurden officium rationale genant. Er hatte auch die Aufsicht über diejenige Geld-Güter, welche dem Heydnischen Tempel zugehörten. Pancirollus Noni. di-

gnit. imper. orient. c. 88. Gutheius de Offic. dom. Aug. 3. 26.

Rationales, heißen die Procuratores Caesaris, welche in diejenigen Provinzien geschickt wurden, wo keine Proconsules waren, daß sie daselbst den Zoll, und die Steuer einnahmen. vid. L. ult. C. de advoc. fisci. L. f. c. si adver. fiscum. Pignorius de servis p. 335.

Ratiocinari, ratiociniren, betrachten, die Vernunft zu Rathe ziehen, it. rechnen.

Ratiocinator, ward bey denen Römern derjenige Knecht genennet, welcher die Rechnung führen, und alle Einnahmen und Ausgaben aufschreiben mußte. Wann nun die Ausgabe mit der Einnahme überein kam, daß es gerade aufgieng: sagte man: Ratio constat, ein solcher Knecht wird auch à rationibus genant. Buchnerus ad Plin. Epist. 10. 20 Lipsius ad Tacit. Annal. 1. n. 44. Murerus Var. Lect. 11. 3. Budaeus ad Pandect. p. 218.

Rationarium, ein Cammer-Archiv - Cameral-Acia.

Rationarium Imperii, das Staats-Archiv, die Regierungs-Acta.

Rationes breviarum, Schulden, Verzeichnisse, die Auszüge. L. f. ff de Pecul. Legat.

Ratiocinium, die Rechnung. L. un. C. de err. calc.

Rationes, die Ursachen, It. das Rechnungsbuch, darinnen beschrieben ist, was eingenommen wird, und was man ausgiebet.

Rationes edere, die gemachte Rechnung zu besehen, zu lesen und nachzurechnen geben, oder das Rechnungsbuch hergeben. L. 1. §. 2. L. 6. §. 7. L. 10. §. 2 ff. de edend. L. 65. pr. ff. de V. S.

Rationes dispungere, die Rechnung examiniren, und die Einnahm samt der Ausgab untersuchen.

Rationes dubitandi, zweifelhaftige Ursachen, oder warum man zweiffelt.

Rationes expunctae, Rechnungen die ausgemacht und ausgethan sind.

Ratio-

Rationes pro & contra, die Ursachen, die vor und wider etwas angeführet werden können.

Rationes reddere, Rechnung ablegen, und das übrige hinaus geben, oder das, was nach gegeneinander Haltung der Einnahm und Ausgab übrig bleibt, hergeben. L. 69. §. 4. ff. de eviction. L. 32. ff. de condit. & demonstr. L. 8. §. 5. ff. de liber. leg.

Rationes subscribere, eine Rechnung für Recht erkennen, und solche unterschreiben. L. 82. ff. de condit. & demonstr. L. 13. ff. de divers. & tempor. præscript.

Ratio implicita, eine Rechnung, da die Einnahm und Ausgab noch nicht specificirt ist. L. emptor prædii. §. 1. ff. de pactis.

Rationibus inferre, referre, vel ad ratioeces referre, in Rechnung bringen, was eingenommen und ausgehen worden. L. qui sine usuris. ff. negot. gest.

Ratione conscientie, Gewissen halber.

Ratione finis principalis, wegen der hauptsächlichlichen Endursach.

Ratione fundi, wegen des Grund und Bodens.

Ratione officii, Amts halben.

Ratum & gradum, stet, fest, und angenehm.

Rauca, ein Wurm, der die Wurzel abfrisst. L. 13. §. 1. ff. Locati.

Rauhe Strafen / werden aus Unwissenheit von denen Scribenten mittlerer Zeiten Comites hirsuti und pilosi genannt, sie heißen aber eigentlich so viel als Rüge-Grafen, oder Präsidenten derer Rüge Gerichte.

Reale Jus, siehe oben: Jus reale.

Reale vitium opponere, fürschießen, die Sache sey so beschaffen, daß sie nicht könnte alienirt oder tradirt werden.

Realia, die Realien, welche wegen eines Dings concediret werden, und die Personen nicht betrachten. It. wird gesagt, daß er habe hübsche Realien in seiner Predigt oder Rede, das ist, denckwürdige, hübsche Sachen, nicht nur bloße Worte.

Realia onera, solche Beschwerenüssen, die einer Sach inhæriren, ohne den Besizer derselben zu regardiren.

Real a vitia, sind diejenigen, so denen Sachen selbst und deren Besiz anhängen, und verhindern, daß die Sach selbst von niemand kan ulacapirt werden, als gestohlene, mit Gewalt heimlich oder Bittweis besessene Sachen. L. vitium C. de acquir. possess.

Realiter, würcklich in der Person, in der That.

Reassumiren, den Proceß, litem, Streit, oder Handlung des Verstorbenen wieder erneuern, gut heißen, bekräftigen und continuiren. Böenigk. Pract. p. 1. c. 18. Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß cap. 38. Gribner. Princip. Proceß Lib. 1. c. 7. sect. 3. §. 1. dieses geschah vor diesem solenniter und necessario; heut zu Tage ist auch eine missus solennis reassumptio hinlänglich, vornehmlich, wann dem Puncto legitimationis ein Genügen geschehen, und das Mandatum mit auf die Erben gerichtet. Böenigk. c. l. Berger. æconom. Juris Lib. 4. tit. 27.

Reassumptio litis, die Erneuerung und Bekräftigung des verstorbenen Streits oder Handels, so von dessen Erben, auf die Vollmacht nicht gerichtet ist, geschehen muß. Oder die Reassumptio litis, ist eine gerichtliche Erklärung, daß ich mich zu dem Proceß, in dem Stande, wie er jezo befindlich, bekenne, und selbigen also fortsetzen wolle. Derselbe geschah vor Zeiten allezeit von denen Erben, wenn einer von denen streitenden Partheyen abgestorben war. Nachdem aber nunmehr ro Kraft des Reichs Abschiedes de An. 1654. §. damit auch zum vierdten. Ingleichen des A. 1675. den 16. Jan. angegangenen Chur-Sächs. Mandats (welches auch in der An. 1661. publicirten Erledigung Tit. von Justizien-Sachen §. zum neunzehenden / wiederhohlet worden) die Vollmachten allzeit mit auf die Erben gerichtet seyn müssen, so braucht es der Reassumption bey denen Erben nicht mehr, wenn der Proceß durch einen Bevoll

Bevollmächtigten geführt, worden. *Je* doch hat solche annoch in andern Fällen statt
 1) wann eine Parthey den Proceß in Person, ohne Bevollmächtigten geführt, und darüber verstorben 2) wenn das Mandat nicht auf die Erben eingerichtet, aber dieses Mangels wegen *de Rato caviret* worden wäre, und der Principal stürbe unterdessen. 3) wenn einer einer Grauen Curator allein einen Actorem bestellet, da dann im Actorio keine Meldung der Erben geschehen kan, und es verstürbe der Curator. 4) wann ein Amtmann, oder anderer Bedienter, einen Proceß *in iure officii* hätte, und darüber verstürbe. 5) wenn eine Sache, darüber geklaget wird, Zeit währenden Proceßes veräußert, oder eine streitige und im Gerichten anhängig gemachte Schuld an jemand anders abgetreten würde, muß der neue Kläger oder Beklagte den Proceß reasumiren. 6) wenn der Anwalt noch vor/ oder doch kurz nach dem Principalen verstürbe. Dergleichen Fälle vielleicht noch mehr gefunden werden, und dannenhero *Mev. P. 4. decis. 243.* nebst andern fälschlich vorgiebt, als wäre die *Litis Reassumtion* nicht mehr nöthig.

Ratus, der Stand und die Condition des Angeklagten, oder ein garstiger zerrissener elender Habit, dadurch man suchet Mitleiden zu erlangen.

Rebellator, der, oder Auführer.

Rebellare, rebelliren, aufrührisch seyn, Friesdebrechen, sich widersetzen.

Rebus sic stantibus, bey so bewandten oder beschaffenen Sachen oder Dingen.

Recambium ist, so einer dem andern mit Wechsel-Briefen v. g. 100. in debito verhaftet, und Schuldner durch Insolvenz in der Zahlung saunhaft, trassirt Glaubiger an seinen Correspondenten in loco tertio auf Schuldner bemeldte 100. mit Präliminair-Avisirung Debitoris Zustandes und Gelegenheit; Da nun der Brieff ankommt, schießt solcher, dem die *Tratta* geschieht, mit Prozeß an Remittenten zurück, nebenst gewissen

Designirung des Corso, des Orts, da der *Recambio* gehalten, und solches bloß zu dem Zweck, damit das *Cambial-Interesse*, so sich vielmahljährlich auf 18. 20. und 32. pro Cento belaußt, vermehret, außs Capital geschlagen, und ob *moram debitoris* Interesse, von Interesse *per formam anatocismi* genommen und erhoben werden möge.

Recantare, widerrufen,

Recantatio, der Widerruf, ist ein Gerichtlicher Actus, da derjenige, so andere mit Verbal Injurien angegriffen hat, seine Worte widerrufen, und zurück nehmen muß.

Recantatoria actio, ist eine durch die Gewohnheit eingeführte Action, da derjenige, der injuriert worden ist, klaget, daß der Injuriant seine Schmah-Worte gerichtlich widerrufen und zurück nehmen solle.

Recapitulatio, die Wiederholung.

Recapituliren, wiederholen.

Recedere, *recediren*, abweichen, abstehen, zurück gehen.

Recepisse, wird genennt ein Schein, daß ein Brieff zu recht bracht worden, *Loco recognitionis sive recepisse*, an statt eines Scheins feil ertheilet.

Receptator, der die Verbrecher aufnimmt, verbirget, der Hehler. *L. 1. ff. de recept.*

Receptaculum, ein Ort, wohin sich böse Leute verbergen. *L. congruit. ff. de offic. praesid.*

Receptitia actio, siehe: *Actio receptitia*.

Receptitia bona, siehe: *Bona receptitia*.

Receptitia dos, ein solches Heyrath-Gut, welches der, so es hergiebt, nach d. ff. *lvirter Ehe* wieder bekommt. *L. 31. §. 2. ff. de Mortis caus. donation.*

Receptum, ist so viel als *Compromissum*.

Receptum Jus, ein Recht, das von denen meisten Rechts-Gelehrten angenommen und approbirt worden ist. *L. non debet. ff. de dolo malo. L. in minorum C. in quib. caus. restitut. in integr. non est necessar.*

Recepti, heißen die willkührliche Schieds-Richter. *L. 1. & passim. ff. de receptis. L. 12. C. de judic.*

Ff ff

Recessi-

Recessiren, wird genennet, wann die Schrifften oder Producta im Gericht vermittelst einer vorhergehenden mündlichen Anred des Procuratoris nicht nur allein exhibirt oder übergeben werden, sondern auch, wann vermittelst eines solchen mündlichen Proloquii darwider excipirt und andere Dinge verrichtet werden; Welches Proloquium insgemein Recces, mündliche Handlung, mündliche Fürtrag, Vorbringen genennet wird, ein solches Proloquium aber halten, heißt Recces halten, Reccesiren. B umb. Process. Cameral. Tit. 63. num. 60.

Recessus, ein Recces, Vergleich.

Recessus Imperii, Reichs Abschied, siehe Reichs Abschied.

Recht ist zweyerley, entweder ein geschriebenes Recht / welches der Ober-Herr deutlich promulgiret oder ein ungeschriebenes Recht / das ist, eine von langen Zeiten hergebrachte Gewohnheit, weil man muthmaßet, als hätte der Ober-Herr, welcher diese Gewohnheit gesehen, und stille darzu geschwiegen, seinen Willen darein gegeben.

Recht der ersten Bitt, siehe, Jus primarium precum.

Rechtlos / heisset in Sächsischen Rechten an dem niemand nichts verbrechen kan, so viel als Ehrlos, Land. N. Lib. 1. art. 1. art. 5. stehet: Es ist mancher Mann Rechtlos, der nicht ist echtlos; Rechtlos heist infamis, criminofus, auch wohl bannitus, aus allen Rechten entsetzt. vid. Alt Kayserl. Lehen N. p. 28.

Ob wohl rechtlose Leuthe unehrlich sind, so sind sie doch Dieben und Räubern nicht gleich zu achten. Land. N. L. 1. art. 50. Alle die peinliche Sachen verüben, die werden Rechtlos gemacht; Land. N. d. 1. art. 37. Rechtlose Leute sollen nicht Fürsprechen haben binnen Gerichte. Weichb. art. 15. in gloss c. 18. wer Rechtlos wird an einem Ort, der ist Rechtlos geschäzet an allen Orten. Weichb. art. 4. in Gloss. col. 3.

Wie man einen Mann mit Urtheil und Recht Rechtlos mache. vid. Lehen. N. c. 2. in gloss. col. 5.

Recipe, oder das Recept, eine vorgeschriebene Arzney.

Reciperare, suche Recuperare.

Recipere, recuperiren, annehmen, aufnehmen, wieder empfangen, wieder nehmen. Recipere Appellationem, Leutationem, sive Ober-Leutationem, die Appellation, Leuterung, oder Ober-Leuterung annehmen.

Reciprocatio, die Wiederkehrung, Wettmachung.

Reciproce, Wechselsweise, gegeneinander in die Wett.

Reciprocare, reciprociren, wiederkehren, hinter sich gehen, gegeneinander etwas thun.

Recidive, wird genennet, wenn einer wieder in die Kranckheit fällt.

Recisus, kurz. Concis. L. 2. ff. de terminot.

Recitatio, die Hersagung, Erzählung.

Recitator, der etwas erzehlet, hersaget, oder liest.

Recitare Testamentum, ein öffentlich vorgeseigtes und eröffnetes Testament in Beyseyn der Zeugen vorlesen. L. 1. C. quemdam. testam. aperiant. L. 41. ff. de cert. petat. L. 11. §. 1. de Legat. 2.

Recogitare, recogitiren, zurück denken, sich wieder bedencken, besinnen.

Recognitio, die Recognition, das Erkenntnis, Wiedererkennung. Ist ein Schein, Bekennnis. Item, wird also derjenige Schein genennet, so einem gegeben wird, welcher etwas überliefert, oder in Verwahrung gegeben; wird auch sonst Receptisse genannt.

Recognitio Instrumentorum, ist ein Gerichtlicher Actus, da der, so das Instrument von sich gestellet hat, oder der sonst darauf beklaget wird, erkennet, daß solches wahr, und nicht falsch seye.

Recognoscere, Recognosciren, erkennen, besehen, wieder erkennen, zum Exempel, ob es sein

sein, oder eines andern Hand und Siegel sey. Oder recognosciren, darvon L. 56. de V. S. L. 15. §. ult. de reb. aut. jud. possid. gedacht wird, heist nichts anders als durchsehen, und daß eine Schrift untadelhaft sey, sich erklären, und solche Erkenntnis und Bekännntnis geschiehet entweder durch den Gegentheil selbst, oder dessen Bevollmächtigten, oder auch wohl durch die unterschriebene Zeugen, welche ihre Unterschrift eydlich zu recognosciren schuldig seyn. per L. 9. C. de Testib. & c. 5. & 51. X. eod. It. einen Ort besichtigen; ferner den Feind 2c.

Recognoscere feudum, jemand für seinen Lehn-Herrn agnosciren, und bekennen, daß man solches Lehen von ihm habe, auch ihm deswegen treu und gehorsam seyn. II. Feud. 44. §. 3.

Recognoscere Instrumenta, ist nichts anders, als bekennen, daß solche Instrumenta wahr, und nicht falsch seyen. L. 5. ff. famil. hercisc. L. 1. §. 8. L. 15. §. 3. ff. de fall.

Recommendation, eine Verschreibung, Anbefehlung, Vorschrift, darinnen man jemand einem andern zu baldiger Hülff und Beförderung seines Begehrens bester massen empfiehlt.

Recommendatitæ seu recommendatoriales Literæ. Suche oben: Literæ recommendatitæ.

Reconciliator, ein Versöhner.

Reconciliatus, 2, um, versöhnet.

Reconciliare, reconciliren, einig machen, vergleichen, versöhnen, vertragen.

Reconciliatio, die Ausöhnung; ausöhnen ist aus Sorgen gelassen, und wieder zu Gnaden an- und aufnehmen, daher die Ausöhnung genennet wird eine Begnadigung, als wann einer, so in der Kayserl. Majestät Acht und Ungnad gewesen, von der Kayserl. Majestät ausgeöhnnet, aus Sorgen gelassen, und wieder zu Gnaden und Hulden aufgenommen worden ist. Transact Passau. §. Belangend. 23.

Reconveniens, der Reconvenient, Nachoder Wiederkläger.

Reconvenire, reconveniren, wieder belangen, wieder beklagen.

Reconventio, die Wiederklag, ist ein Actus judicialis, da der Beklagte den Kläger für ebendemselben Richter verklaget oder belanget, L. si idem. §. sed & ff. de jurisdiction. ob es schon sonst Incompetenz ist. L. 14. C. de sentent. & interloc. c. 1. & tot. tit. X. de mutuis petition. Boenigk. Pract. Pract. P. 1. c. 14. Berg. Oeconom. Jur. lib. 4. tit. 21.

Diese Reconvention ist nun entweder juris communis, oder juris Saxonici; jene die gehet auch mit solchen Sachen um, so da entschieden sind von einander, L. 1. §. ult. ff. de extraord. cognit. c. 3. de rescript. in 6to. und diese mit der Conventions-Klage zugleich tractirt werden kan, wohin die C. M. G. O. zu Erfurth. Tit. XXIV. incliniret. Diese aber beobachtet nur connexitatem causarum, und kan nicht eher angefangen werden, bis die Convention geendiget, und solcher Vergnügung gethan worden, daher jene den Effectum simultanei processus, diese aber successiva hat. Berg. Oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 2. Gribn. Princip. Process. Judic. Lib. 1. cap. 7. sect. 5. §. 1. Stryk. in Introduct. ad Process. forens. cap. 14. §. 1. Also hat sie den Effectum prorogationis. Berger. c. 1 n. 1.

Reconventus, der Reconvent, oder Wiederbeklagte.

Recriminare, recriminiren, auf die geschene Retorsion wieder antworten und schmähen, gegen-schelten.

Recta, richtig, gleich zu,

Rectè, recht, wohl; wird von der Justiz einer Sach gebracht, wie ritè von denen Solennitäten einer Sach; heist auch Flug, weillich.

Rector, ein Regierer, der oberste Lehrer in Schulen. It. heist in Jure eigentlich derjenige, der als ein Praefectus, oder Comes, oder Proconsul, oder Legatus, einer Provinz vorstunde.

Rectum feudum, ein durch rechtmäßige investitur, erworbenes Lehen. II. Feud. 2. §. 2. & II. Feud. 3. §. 1.

Rectum iudicium, das ist directum oder principale iudicium L. 18 ff. commodat.

Recuperare, recuperiren, wieder erlangen, überkommen.

Recuperatores, wurden diejenige genannt, denen der Prator die Jurisdiction über Privat-Sachen übergeben hatte. Theophil. §. eadem. Inst. quib. ex caus. manumittere non liceat.

Recurfus, der Recurs, oder Wiederkehrung, die Zuflucht.

Recurfus ad Caesaream Majestatem & Comitum, hierüber ist im Römischen Reiche verschiedene mahl die Frage entstanden, ob von den beyden höchsten Reichs-Gerichten, nemlich dem Reichs-Hof-Rath zu Wien, und dem Cammer-Gerichte zu Prag in Justiz - Sachen annoch über die Remedia Supplicationis & Revisionis an Ihre Kayserliche Majestät selbst, oder an die Reichs-Versammlung zu Regensburg könnte provocirt, und dadurch der Reichs-Gerichte Jurisdiction und Cognition unterbrochen werden. Nach den Reichs-Gesetzen ist solcher Recurs nicht erlaubt, auffer in diesen 2. Fällen: 1) wenn in causis Ecclesiasticis & politicis inter status utriusque Religionis unter den Urtheilern eine Gleichheit der Stimmen entstehet, und 2) wenn über dem Verstand der Reichs-Gesetze ein wahrhaftiger Zweifel entstehet. In allen andern Reichs-Fällen sollen die beyden Reichs-Gerichte lediglich decidiren, und auf dem Reichs-Tage nichts als Staats-Sachen tractiret werden, wie denn nur nach 1715. Kayserl. Majestät durch ein scharffes Commissions Decret dergleichen Recursum ad Comitum in Justiz - Sachen nachdrücklich improbirt, und sich in keine Rechts-Sachen auf dem Reichs-Tage zu mehren gebotten.

Reculare, recusiren, abschlagen, verwerffen, als einen Richter, oder die Erbschaft. II. nicht annehmen, sich weigern.

Recusatio, die Abschlagung, Verweigerung.

Recusatio curæ ac tutoriæ, die Verweigerung, daß man die Vormundschaft über sich nehmen wolle.

Recusatio iudicis, ist eine Vermeidung der Jurisdiction, oder Gerichts-Cammer, aus vorgebrachter Ursach eines rechtmäßigen Argwohns. C. quod suspecti. c. suspitionis X. de offic. deleg. tot. tit. X. de recusationibus.

Recusatio Juramenti, wird genennet, wann man den deferrirten Eyd sich weigert abzuschwohren, hat zwar nicht regulariter statt, absonderlich wann man den Eyd abzuschwohren urgiret: jedoch fällt der Eyd weg, wann nemlich 1) der Landes-Fürst oder des Orts Obrigkeit es nicht haben will; 2) wann der Deferent das Juramentum calumniæ abzuschwohren sich weigert; und 3) es eine solche Sache ist, die man nicht offenbahren darf. Böenigk. Pract. Pract. p. I. cap. 24.

Reddere, wiedergeben, heist auch bloß geben. L. 44. ff. de V. S.

Reddere debitum Conjugale, die eheliche Pflichten abstaten.

Reddere debitum, die Schuld bezahlen.

Reddere rationem, Rechnung thun.

Redde rationem villicationis seu dispensationis tuæ, thue Rechnung von deinem Haushalten.

Redacta pecunia, heist nicht nur eingebrachtes Geld, sondern auch das, so man einbringen kan, ob es schon noch aussen stehet. L. item veniunt. ff. de petit. hered.

Redacta pecunia ex frugibus venditis, Geld, so aus denen verkaufften Früchten erlöset worden. L. 58. §. 1. ff. de usufruct.

Redactus, gelöst Geld aus der verkaufften Waare. L. 53. §. 1. ff. de usufruct.

Redadopto, wieder an Kindes statt annehmen. L. 41. ff. de Adopt.

Redemptor Actionum ist, welcher ein Klags-Recht bono & licito titulo an sich bringet. t. ff. A. C. de hered. vel act. vend.

Redem-

edemtor litis alienae ist, welcher einem allbe-
 reit eine in Proceß hangende Sache entwe-
 der um ein gewiß Geld, oder aber um die
 Helffte oder Drittel seiner Mühewaltung ab-
 handelt. L. per divers. 22 C. mandati. Ist
 aber verboten. L. 15. C. de procurat.
 Redemptor vectigalis der einen Zoll für ein ge-
 wisses pretium bestanden hat. L. 8. §. non
 alios. ff. de vacat. mun.
 Redemptores caularum, der einen Proceß an
 sich kauft. L. 9. §. 2. ff. de offic. Proconf.
 Redhibere, redhibiren, das Gekaufte dem
 Käufer gegen Erlegung des Kauff-Geldes
 wieder geben. L. ei. 12. ff. de acil. edict.
 Redhibitio die Wiedergebung eines gekauff-
 ten und mangelhaften Dinges, gegen Er-
 legung des Kauff-Geldes. Redhibitoria
 actio. Suche oben: Actio redhibitoria.
 Redhostimentum, die Wieder-Bergeltung.
 Redhostimenti loco, an statt der Wieder-
 Bergeltung.
 Redigere, redigiren, zwingen, zusammen-
 bringen, durch seinen Fleiß zuwege bringen.
 L. 2. ff. qui potior. in pign.
 Redimere, hat vielerley Bedeutungen: 1)
 heist es erkauffen, dahero lites redimere,
 frembde Proceß und Anforderung um gerin-
 ges Geld erkauffen, daß man hernach viel da-
 mit profitiren möge. Vect galia redimere
 redemptor vectigalium, der einen Zoll an sich
 kauft. L. Cæsar. pr. ff. de publican. 2)
 Wiederkauffen, die verkaufte Sach um
 eben den Preis wiederkauffen, davon das
 pactum redimendi benennt wird. vid. infr
 redimendi pactum. 3) Etwas für ein ge-
 wisses pretium zu verfertigen, übernehmen,
 daß man alles auf seine Kosten verfertige. L.
 redemptores. ff. de rei vindicat. L. 12. §. f. ff.
 de uso & habitat. L. 5. ff. de instit. 4) Be-
 stehen, als delatorem redimere, den Ange-
 ber bestehen. L. 29. ff. de jur. fisc. Redime-
 re sententiam, den Richter mit Geld bestez-
 chen, daß er ein favorables Urtheil spreche.
 L. 34. ff. de jur. fisc. 5) Sich vergleichen,
 daß man von dem künftigen Nutzen des Pro-

cesses participiren wolle. L. 7. ff. mandat L.
 20. C. eod. L. 1. §. si autem. ff. de extraordin.
 cognit.

Redimendi pactum, s. pactum de redimendo,
 ist ein Vergleich, da der Käufer dem Ver-
 käufer verspricht, daß er ihm die verkaufte
 Sach, wann er das Præmium restituirt, wie-
 der inner und nach einer gewissen Zeit ver-
 kauffen wolle.

Redemptura, für Redemptio oder die Mithung
 öffentlicher Sachen. L. 5. ff. de institor.
 action.

Redintegrari matrimonium, nachdem die Ehe
 getrennet war, solche wieder ergängen, und
 machen, daß die Eheleut wieder einander be-
 wohnen. L. 23. & f. ff. rerum amotar. L.
 64. ff. de jur. dotium. L. 19. ff. solut. ma-
 trim.

Reditus, das Einkommen, die Zinsen, Rentz
 und Gült. L. 9. ff. de præscripti. verb. L. 10.
 ff. de adm. legat. L. 87. §. ult. ff. ad L. Falcid.
 It. die Wiederkunfft.

Reditus annui, jährliche Renthen, Zins und
 Gülden, Pächte, Gefälle und Einkommen ist
 ein Recht, welches dem Glaubiger rechtmä-
 sig zukommt, entweder aus den Sachen,
 oder wegen einer Personal-Obligation all-
 jährlichen, oder zu gewisser Zeit, eine gewisse
 Portion oder Zins von seinem Schuldner zu
 empfangen, Nov. 160. pr. c. 1. 2. extravag.
 com. de emt. vendit. L. 7. decretal. it de form.
 contrah. cens. Caspar. Roderic. tr. de ann.
 redit. Henn. Canis. de usur. & Censibus.

Reditus annui sind ein Jus in re, da man durch
 vorgegangenen Kauff und erfolgten Tradi-
 tion aus einem frembden Gut, jedes Jahrs
 eine gewisse Lieferung zu exigiren hat. Und
 ist hier an statt der Waar, oder was man
 kauft, das Recht, jedes Jahr etwas exigi-
 ren zu dörfen; an statt des Kauff Schillings
 aber ist das gezahlte Geld, welches der Em-
 tor nicht repetiren kan, sondern muß warten,
 daß der Verkäufer diese Renthen durch Re-
 stituzion des Pretii wieder relaire. R. J. de An-
 1577. Tit. von Wucherlichen Contr. §. und
 ff ff 3 nach

- nachdem, worinn auch versehen, daß vom 100. mehr nicht denn 5. pro annuo reditu bezahlt werden sollen. Tac. de alt. tanto. p. 3. art. 4. n. 2. seq. art. 6. n. 5. art. 9. §. 1. seq.
- Reditus ordinarii**, ordentliche Einkünften sind, die allezeit ohne Interruption oder Aussetzung müssen erlegt werden, als da sind Beerth, Zoll, Wein und Bier, Ungeld, als welches für das Getränck bezahlt wird. Pruckmann. Conf. 27. n. 43. Vol. 1.
- Reditus extraordinarii**, außerordentliche Einkünften sind, die nicht allezeit, sondern bey erheischender Nothdurfft, der Republic bezahlt werden, als die Auflagen zur Gräulein- Steuern, welche heut zu Tag aber fast zu ordentlichen worden.
- Reditus immutabiles**, unveränderliche sind, die weder wachsen noch abnehmen, weder vermehren noch verringern.
- Reditus incerti**, mutabiles & casuales sind, welche nach Beschaffenheit der Zeit, bald mehr, bald weniger ertragen, als da sind, die Geld- Straffen, die Doh- Zucht der Zehenden &c.
- Reditus Perpetuus**, wird genennet, die zu keiner Zeit können abgelöst werden.
- Reditus personalis**, wird genennet, wann nur einer verkauffet 5. fl. für 100. das ist, ich gebe ihm 100. fl. ohne Pfand, und er giebt mir jährlichen darfür 5. fl. Manz. de præjud. bell. civ. part. 3. Ingleichen die Kopff- Steuern, Geld- Straffen &c.
- Reditus reales** sind, so denen Sachen auferlegt oder Occasione derer Sachen prætitirt werden, als da sind die Steuer, Zoll, Accis, und andere dergleichen Imposten.
- Reditus temporales**, sind, die nur eine gewisse Zeit müssen bezahlt werden.
- Reditus pecuniæ**, die Zinsen, Geld- Zinsen.
- Redivivus**, a, um, wieder lebendig, oder erneuert.
- Reducere**, reducirten, wiederbringen, zurück- führen, zurück bringen, in den alten Stand und Form bringen. L. 3. ff. de itin. actuque privato. Item wird dieses gesagt, wenn man das leichte Geld zu schwehren Geld rechnet. Ferner ein- oder zusammenziehen, bey den Soldaten.
- Reductio ad arbitrium boni viri**, eine Sache zu des Richters willkührlicher Entscheidung stellen. L. 18. Judic. solvi. Hahn. ad Welenb. ff. Tit. de recept. qui arbitr.
- Reductio monetæ**, die Rechnung des leichten Gelds zu schwehren Gelde.
- Res & Corpore arrethret**, an Haab, Gut und Leib verkrümmert.
- Refectio**, die Aufbauung, Aufrichtung.
- Refectio Instrumenti**, eine Verneuerung oder Verfertigung eines Instruments.
- Referendarius**, der Referent, oder welcher et- Referens, was erzehlet, vorträgt, dergleichen in Fürstlichen Regierungen und Schöpffen- Stühlen seyn. It. heisset auch derjenige Referent, welcher aus den Gerichtlichen eingegebenen Acten etwas vorträgt.
- Referendarii**, waren bey denen Römischen Kaysern in folgenden Expeditionen. Sie nahmen die Suppliquen an, wie auch die eingeschickten Gerichts- Fragen, insinuirten solche dem Kayser, und ertheilten hierauf einem jeden die gehörigen Antwort- Schreiben. Es war derselben kein gewisse Zahl, sondern nahm bald ab, bald zu. Zu Zeiten des Kayseris Justiniani waren ihrer achtzehen, es wurden aber deren hernach immer weniger, bis auf achte. Pancirollus Notit. dignit. Imp. Orient. p. 98. Gutherius de officio dom. Aug. 3. 8. Salmasius ad Vopisci Aurelian. c. 36.
- Referre**, referiren, wieder bringen, erzehlen, eine Sache vortragen, anbringen, Relation thun. It. wird gesagt, es referiret, das ist, es beziehet sich auf ein andern. Ferner wird gesagt, den Eid referiren, das ist zurück schieben, wieder ins Gewissen schieben.
- Referre crimen**, dem Ankläger ein Laster oder Verbrechen vorwerffen. L. 5. ff. de publ. jud.

Referre

Referre Jusjurandum, dem, der einem den Eid deferirt hat, selbst zu schwören anbieten. L. 25. & L. 38. ff. de jurejur.

Refecta pecunia, Geld, das man vor eine Sach bekommen hat. L. 1. §. si frater. ff. de Collat. honor. L. 3. §. f. ff. de usor.

Refectus, Einkünfte, Einkommen, L. 7. §. 10. ff. ad Sc. Trebellian.

Refectorium, ist dasjenige Zimmer in den Klöstern, wo die Ordens-Brüder bey sammen speisen.

Refigere, das angemachte wieder los machen, herunterreißen. L. si vicem. ff. quod vi aut clam. L. inter ff. de Verb. Sign. L. qui tabulam. ff. ad Leg. Juliam. peculat.

Reformare, in bessern Stand setzen, zu rechte machen, verbessern, und erneuern. In meistern, hofmeistern. Ferner, die Leute zu anderer Religion zwingen.

Reformare pactum, einen Vertrag wieder aufheben. L. inter positas. C. de transaction. In eine bessere Form bringen. L. juris gentium. ff. de pactis.

Reformirte, werden genennet, die sonst so genannte Calvinisten.

Reformandi jus, ist ein Landes- Fürstliches Recht, vermöge dessen der Landes-Herr befehlen kan, daß in seinen Landen nur eine Religion in Kirchen, Schulen und Häusern gelehret und geübet werde.

Refuga, die so zu einer Arbeit oder in die Bergwerck condemniret worden, und davon gestochen sind. L. 8. §. inter eos ff. de poenis.

Refugia, das innere Theil des Hauses. L. 13. §. sed si ff. de Usufruct.

Refudere, refuderiren, erstatten, wieder erstatten, abführen, abstaten, zum Exempel, die Unkosten.

Refusio expensarum, die Abführung und Erstattung der Unkosten.

Refutare, iren, widerlegen, sich vertheidigen. Ist. sich begeben, verwerffen.

Refutare feudum, ein Lehn resigniren, und solches entweder dem Lehen-Herrn, oder dem

nexten Agnaten überlassen. II. Feud. 9. §. 1. & I. Feud. 38.

Refutare judicem, einen Richter ausschlagen, nicht vor solchen stehen wollen.

Refutatio, die Widerlegung.

Refutatio feudi, die Aufsayung oder Aufkündigung des Lehns, ist nichts anders als eine Cession, dadurch der Vasall sein Lehen gänzlich dem Lehen-Herrn oder einem andern, der in dem Lehen succedirt, überläßt. II. Feud. 38. Struv. Syntag. jur. feud. c. 12. aph. 14.

Regalia, die Regalien, oder Rechts-Hoheiten, und Rechte der Majestät, deren sich die Privat-Personen bey grosser Straffe nicht anmassen dürfen, sondern die dem Landes-Fürsten allein zukommen; oder die Regalia oder Herrlichkeiten seynd nichts anders als besondere hohe Berechtigkeiten, welche nicht nur dem Kayser im ganzen Römischen Reich, sondern auch dessen Ständen, Krafft zustehender Territorial Superiorität in ihren Landen zukommen. Und diese sind zweyerley, a. 3.

Regalia majora, sind die Berechtigkeiten und Gewalt, welche die Regierung und Zustand des gemeinen Wesens selbst betreffen: Darzu gehöret 1.) Die Macht, Gesetze zu machen, und Freyheiten zu ertheilen. 2.) Die Sorge der Religion und heiligen Dinge. 3.) Die höchste Gewalt von Geistlichen und Weltlichen Sachen zu urtheilen und zu richten. 4.) Das Recht zu kriegen, Friede und Verbindnis zu machen. 5.) Die Münz-Berechtigkeiten. 6.) Die Straffen, welche auch auf den Todt gehen, (und in Gottes Wort nicht geordnet, zu erlassen. 7.) Gymnasia einzusetzen. 8.) Jahr- und Vieh-Märkte anzusetzen, und

Regalia minora, sind die Nuzungen, welche aus gemeinen Gütern oder sonsten wegen des Reichs oder Gebiets von dem Kayser oder Fürsten genossen werden. Darzu gehören 1.) die Berechtigung Tribut anzukündigen und aufzulegen. 2.) Die Berechtigung, da die Nuzungen aus dem Meer und öffent-

öffentlichen Flüssen zu nehmen, und hieher gehört auch die Floß-Gerechtigkeit. 3.) Das Geleit und die geleitliche Obrigkeit, auf freyer Land-Strassen. 4.) Die Zoll-Gerechtigkeit. 5.) Die Gerechtigkeit, da die Pferde zu der Post und sonst, wenn es die Noth erfordert, zum Fahren und Tragen, wo es hingehet, gereicht werden müssen, und wird dieses sonst genennet: Jus angarium & parangarium. 6.) Das Recht des Metalls, Erzes, Salzes und anderer Mineralien. 7.) Das Recht, die Schätze, so entweder an einem öffentlichen Ort durch angewendeten Fleiß, oder durch Zauberen in einem eigenen Ort gefunden worden, zu nehmen. 8.) Das Jagt- und Forst-Recht, das Recht zu fischen, das Recht Vögel zu fangen, die Vogel-Weide. 9.) Das Recht, Güter so keinen Herrn haben. Ist die Güter derer, so wegen etlicher Verbrechen verfallen. Ist welche etlichen als Unwürdigen entzogen werden, weg zu nehmen. 10.) Das Recht Häuser und palatia in Städten zu haben.

Regalia immanentia sind, die alleine eines Reichs-Standes seine Lande angehen,

Regalia particularia sind, welche Fürsten und Ständen in ihren Territoriis zukommen, und von ihnen exercirt werden, worunter auch die **Jura Territorialia** gehören.

Regalia universalia s. **Imperialia** sind, welche dem Kayser durchs ganze Römische Reich zukommen, worunter auch die **Reservata** oder **Kayserliche Hoheit** begriffen.

Regalia transmontia sind, die zugleich auf die Ausländer sich mit erstrecken, oder deren die Reichs-Stände sich auch gegen die Ausländer bedienen können.

Regale, ein Königliches Geschenk.

Regens, der Regent, der regieret, herrschet.

Regere, regieren, herrschen.

Regesta, ein Register, Archiv.

Regendarius, war ein Bedienter des Praefecti Prætorio, und hatte den Nahmen **a regerendo**, weil er alle eingegebene Schreiben

registriren mußte. **Gutherius de offic. dom. Aug. 2. 15.**

Regio, die Landschaft, der Umfang.

Regi fines, wird gesagt, wann zwischen zweyen anstossenden Land-Gütern die Grängen aufgerichtet und entschieden werden. **t. t. ff. & C. de fin. regund.**

Regimentum, das Regiment, die Verwaltung. **L. un. ff. de offic. præf. prætor.**

Regimentum Imperii Germanici, des Reichs-Regiment, wann ein Raths-Collegium. Deme insonderheit die Regierung und Sorge des ganzen Teutschen Reichs anbefohlen war, und das darauf sehen mußte, daß solches auf keinerley Weis gemindert oder geärgert wurde. **vid. Ordnungen des Regiments de An. 1500. & 1521.**

Registranda, das Aufgezeichnete, das Protocol, ein Verzeichnis.

Registrator, der ein Ding aufzeichnet.

Registratura, ist ein Ort, allwo die Privat-Acta und der Partheyen Sachen, die sonst zwischen denen Unterthanen ventilirt, aufgehoben werden; In einigen Cankleyen wird diß Wort mit dem Wort **Archiv** confundirt.

Registriren, aufzeichnen, jedes an seinem Ort einschreiben.

Registrum, ein Register, oder Verzeichnis, worinnen Ausgab und Einnahm befindlich. Ist das Haupt-Buch eines Schreibers.

Regnum, das Reich.

Regressus, der Regress, das Wiederkehren. Ist wird gesagt, seinen Regress an einem suchen, d. i. sich an einem erholen, seinen Anspruch an einem nehmen.

Regula, eine Regel, Richtschnur. Ist ein Gesetz, Ordnung. **Regula Juris**, eine Rechts-Regel. **Regula**, heist in **L. 19. §. 1. ff. Locat.** eine von Binsfen oder Weiden gemachte Riste, darein man die Oliven thut, wann sie ausgepresst werden.

Regula Catoniana. **vid. Catoniana Regula.**

Regulares, heissen in **Jure Canonico** diejenigen, so sich dem Gelübd der Armuth, des Gehorsams, und der Keuschheit unterworfen,

fen,

fen, und dem Imperio eines Prälaten unter einer gewissen und approbaten Lebens-Regul untergeben haben. vid. Tit. de Regularib. & transeunt. ad religion. Dazu gehören nun Mönche, Nonnen, Cononici regulares, und die übrigen Religiosen. Cap. 6. in f. X. de statu. monachor.

Regularis, e, nach der Richtschnur gemacht, nach der Ordnung und Kunstlc. gebauet.

Regulariter, richtig, gemeiniglich.

Reichs-Abchiede / *Recessus Imperii*, sind gewisse Constitutiones und Decreta, so vom Römischen Kayser und allen 3. Reichs-Collegiis abgefasset, beliebt, unterschrieben und besiegelt worden. Sie gehen besondere neue Casus an, davon in der güldenen Bulle nichts enthalten, und es werden allezeit zwey gleichlautende Exemplaria, eines in die Reichs-Erz-Canzley zu Maynz, das andere in die Reichs-Hof-Canzley zu Wien beygelegt. Wenn sie bey Endigung eines Reichs-Tages publicirt worden, bekommen sie die Krafft eines allgemeinen Fundamental-Gesetzes, und werden von den streitigen Partheyen zu Abthnung ihret obhandenen Rechts-Processu allegirt und angenommen. Myler ad Rumelin. p. 2. Disp. 3. thes. 19. in addit.

Reichs-Anlage / *Reichs-Anschlag*, sind Collecten und Steuern, so zu Bekriegung des Türcken, als des Erb-Feindes der Christenheit, von beweglichen und unbeweglichen Gütern, auch nach Beschaffenheit der Nothdurfft von den Köpfen der Herren und Frauen, Knechte und Mägde eingefordert, und dabey die weltlichen Lehns-Güter der Geistlichkeit selbst nicht verschonet werden.

Reichs-Archiv, ist, worinnen man alle judicial-Acta verwahret, wie auch vieler Stände ihre Privilegien, deren Copien, wenn sie verlanget werden, das Cammer-Gerichte mit seinem Insignel bedrucket. Die Publicisten theilen solches insgemein in drey Theile: Das eine ist dasjenige, so zu Maynz aufgehoben wird, und die Maynzische, auch Reichs-Canzley heisset: Das andere wird

die Hof-Canzley / auch die Reichs-Hof-Canzley genennt, und befindet sich zu Wien, um dessen Willen Chur-Maynz einen Reichs-Vice-Canzler allda halten muß, und wohin die Italianischen Angelegenheiten gehören. Limn. ad A. B. c. 27. §. 2. obs. 5. Das dritte ist bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, weßhalb Chur-Maynz allda einen so genannten **Verwalter** besolden muß.

Reichs-Dörffer / sind Suffelsheim, Gedran und Steingamb, ingleichen etliche andere in Francken an den Anspachischen Grängen, die freyen Leute zu Meglos auf der Leutkircher Heyde in Schwaben, welche keinem andern Reichs-Stand, sondern dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworfen sind, die Unter- und Ober-Gerichte, ihren Reichs-Dorff-Schulzen, und das freye Exercitium religionis haben, auch von allen oneribus. auffer wann sie in Kriegs-Zeiten nebst der Reichs-Ritterschafft etwas contribuiren müssen, befreyet sind.

Reichs-Freyherr ist derjenige, welcher vom Kayser mit einer Herrschafft belehnt worden ist, und welcher Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat; Sie sitzen mit den Reichs-Grafen auf den 4. Grafen-Bäncken, und werden nebst denenselben vor Reichs-Stände angesehen. Einige unter denenselben werden Sempere Freye genennet, als die zu Limpurg, andere Edle Herren, und einige auch bloß Edle. Sie empfangen die Lehn nicht immediate von dem Kayser, sondern von dem Reichs-Hof-Rathe.

Reichs-Fürst / in besondern Verstande, ist im Heil. Röm. Reiche ein Fürst, welcher Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und werden die Reichs-Fürsten in Geistliche und Weltliche eingetheilet. Sie empfangen ihr Lehn immediate von dem Kayser.

Reichs-Fürst geistlicher / siehe, **Geistlicher Reichs-Fürst**.

Reichs-Fundamental-Gesetze / bestehen 1) in den Reichs-Abchieden, welche vom ganzen Reich, oder in dessen Nahmen abgefasset

set und unterschrieben worden; 2) in der goldenen Bulle; 3) in der Kayserlichen Capitulation, welche der Kayser beschwören muß; 4) in dem allgemeinen Land-Frieden von Anno 1495. 5) in dem Religions-Frieden 1555. zu Augspurg geschlossen; 6) im Münsterischen und Osnabrüggischen Frieden oder Instrumento Pacis, welches 1648. aufgerichtet worden; 7) in denen Abschieden der Deputations-Tage, und in den Cammer-Ge-Richts Visitationen - Abschieden.

Reichs-Glied / unter diesem und einem Reichs-Stande ist ein Unterschied, indem die Italiänischen Fürsten von Mantua und Modena, ingleichen die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft, zwar Reichs-Glieder seynd, aber keine Reichs-Stände, weil sie weder Sitz noch Stimme auf den Reichs-Tagen haben.

Reichs-Graf / ist eigentlich derjenige, welcher mit einer unmittelbaren Reichs-Grafschafft, oder mit einem Reichs-Äffter-Lehn belehnet ist, und Sitz und Stimme auf den Reichs-Tagen hat. Sie werden in die Schwäbische, Wetterauische, Fränckische und Westphälische Banck getheilet. Sie empfangen ihre Lehn nicht immediate vom Kayser, sondern in dem Reichs-Hof-Rath. Sonsten führen auch den Titul Reichs-Grafen diejenige, welche zwar den Gräfflichen Character, aber keine unmittelbare Reichs-Güter, auch nicht Sitz und Stimm auf Reichs-Tagen, sondern nur ihre Güter und Herrschafft unter einem Stande in Römischen Reiche, als unter Fürsten, Churfürsten 2c. als Lehn-Vasallen, haben.

Reichs-Gutachten / wird genennet aller Collegiorum auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Meynung über ein Kayserliches Commissions Decret. Wenn aber der Kayser solches ratificiret hat, so wird es ein Reichs-Schluss genennet.

Reichs-Herkommen / werden genennet diejenige ungeschriebene Geseze Deutschlands, welche durch einen Gebrauch von undenk-

lichen Zeiten eingeführet, und gleichsam heimlich verglichener Weise zwischen dem Kayser und Ständen, oder bisweilen auch nur zwischen diesen alleine beliebet worden, und durch die verschiedene das Reich oder dessen Glieder betreffende Angelegenheiten entweder entschieden, oder die Art, wie solches zu thun, darinnen determinirt wird. Sie werden auch altes Herbringen, allgemeine Gebräuche, allgemeine durchgehende Gewohnheiten genennet.

Reichs-Hof-Rath zu Wien / Aulicum Judicium, Aula Caesarea, ist eines der höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich, und bestehet aus einem Präsidenten nebst dem Reichs-Hof-Räthen, welche im Nahmen des Kayfers in Reichs-Sachen in prima oder secunda instantia das Recht sprechen.

Reichs-Insignia, oder Kleinodien sind, welche bey der Crönung eines Römischen Kayfers gebraucht, und bey den Städten Aachen und Nürnberg verwahret werden. Diese beyden Städte lieffern selbige auf gehörige Notification und ausgestellten Revers, daß sie richtig restituiret werden sollen, zu der Kayserlichen Crönung aus, und gehören dazu 1) Caroli M. Crone von puren Golde, 14. Pfund schwehr, fast eine halbe Elle hoch, oben zugespizt, und darauf ein Creutz, auch mit Edelgesteinen und Perlen (jedoch ohne Diamant) gezieret, inwendig aber mit rothen Sammet gefüttert. 2) Caroli M. Ring. 3) dessen Schwerdt in einer vergoldeten und mit Perlen versehenen silbernen Scheide. 4) der güldene Reichs-Scepter. 5) der güldene Reichs-Äpfel, oben mit einen güldenen Creuze. 6) Caroli M. Rock mit Perlen besetzt. 7) ein Mantel und Wappen-Rock. 8) die Knie-Stieffeln 2c. welche zusammen die Stadt Nürnberg verwahret. 9) ein mit Edelgesteinen besetztes Schächtelein, worinn dem Vorgeben nach die Erde, darauf des Heil Stephani Blut gestossen, aufgehoben wird. 10) Caroli M. Säbel. 11) dessen nach alter Manier gefertigtes Behencke. 12) das heilige

heilige Evangelien, Buch mit gülden Buchstaben geschrieben; welche 4. Stücke die Stadt Aachen in Verwahrung hat.

Reichs-Lehn / sind feudā ligia, deren Lehens-Leute dem Kayser und dem Reiche auf genaueste verbunden seyn. Es ist viel Disputirens unter den Publicisten, ob die durch den Todes-Fall offen-gewordene Reichs-Lehn dem Reich lediglich anheim gefallen verbleiben, oder vom Kayser an andere vergeben werden sollen. Denn was de facto geschiehet, ist nicht eben de jure, und einige Stifter, zum Exempel, Chur-Erier, haben ein Kayserliches Privilegium, daß alle in solchen Stifft eröffnete Reichs-Lehen selbigen zufallen sollen.

Reichs-Matricul, ist ein Verzeichnuß, welches im Nahmen des Kayfers und der Stände des Reichs abgefaßt worden, und darinnen nicht allein alle Nahmen der Stände des Reichs enthalten, sondern auch wie viel jeder zum Nutzen des allgemeinen Wesens, nach dem Anschlage der Römer-Monate contribuiren soll. Die Reichs-Register, so man von Kayser Sigismundi Zeiten und nach denselben gehabt, sind sehr mangelhaft und falsch; diejenige Matricul aber, so Kayser Carl der V. A. 1521. auf dem Reichs-Tage zu Worms genauer eingerichtet, und einen gewissen Fuß der Reichs-Anlagen darinnen gesetzt, ist etwas vollständiger. Man hat zwar bey vielen Reichs-Conventen von der Verbesserung gerathschlaget, es ist aber bis dato dieses schwehre Werk, theils wegen der vielen Moderationen, so fast ganze Crayse erhalten, theils auch wegen der Exemptionen, noch nicht gehoben worden.

Reichs-Pannier / oder Fahne, ist das vornehmste Zeichen des Römischen Reichs, und bestehet in den zweyköpfigten Reichs-Adler, welcher zu Kriegs-Zeiten in den Fahnen und Estandarten geführt wird. Als dem Hauß Hannover An. 1692. die neunte Chur-Stelle conferiret wurde, und demselben gleichfalls ein gewisses Erb-Amt soll-

te beygelegt werden, so reflectirte man sonderlich auf die Reichs-Fahne, daß ihm solche als das Erb-Pannier sollte übergeben werden. Chur-Sachsen wollte sich zwar opponiren; allein es wurde dargethan, daß dieses demselben nicht präjudicirte, indem Chur-Braunschweig solche hohe Würde als ein Hof-Amt führen, und bey Crönungen und andern Solennitäten dem Kayser die Reichs-Fahne vortragen wolle; da hingegen Chur-Sachsen das Recht, dieselbe, wann er zu Felde gehet, vorzutragen, ungekränckt verbleiben solle. Es ist aber diese Reichs-Fahne von der Reichs-Sturm-Fahne wohl zu unterscheiden, als welche das Herzogliche Haus Würtemberg führet, und nur einen einfachen Adler hat, auch sich allmählich gegen das Ende zuspizet: Da hingegen das allgemeine Reichs-Pannier eine viereckigte Sigur haben solle.

Reichs-Pfenning-Meister / seyn gewisse Personen, welche zu Einnehmung der Reichs-Anlagen, und Römer-Monate bestellt seynd.

Reichs-Post-Amt / ist eine hohe Charge im Römischen Reiche, welche der Fürst von Thurn und Taxis unter dem Titul eines General-Erb-Postmeisters des Heil Römischen Reichs besizet, von dem alle Kayserliche Postmeister dependiren, und erstreckt sich solches über die Kayserliche Erb-Lande, über das Churfürstenthum Maynz, ingleichen der Reichs-Städte und anderer geringen Reichs-Stände Territoria, die mächtiger Reichs-Stände aber, als Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Lüneburg, Hessen und andere haben ihre besondere General- und Obet- und Landes-Postmeister. Der Erb-Landes-Postmeister in den Kayserlichen Erb-Landen ist der Graf von Paar.

Reichs-Ritterschafft / wird in die Rheinische, Schwäbische und Fränckische eingetheilet, die Rheinische bestehet aus 3. Landschafft-Orten welche seynd, 1) Garw und Wasgau, 2) Wetterau, Westerwald, Rhin

Rhinigau, 3) Nieder-Rheinstrom, Hundsrück, Eberswald. Die Schwäbische theilt sich in 7. Quartiere oder Viertel, als 1) Högau, Bodensee, und Maow, 2) an der Donau, 3) am Roher oder Hochen, 4) am Schwarzwald oder Neckar, 5) Kreichgöw; Die Fränckische hat einen Ober-Hauptmann, und jedes Viertel 2 Unter-Hauptleute. Sie bestehet aus 6. Orten, welche seyn 1) Oden-oder Otten-Wald, 2) Steigerwald, 3) Gebirg, 4) Altmühl, 5) Buchen oder Baumach, und 6) an der Röhn oder Wehrn. Sie empfangen ihre Lehn von dem Reichs-Hof-Rath, und nicht immediate von dem Kayser.

Reichs-Sassen / sind unmittelbar dem Römischen Reich unterworfen, auch der Landes-Fürstlichen und hohen Obrigkeitlichen Gerechtfamen fähige Bürger, doch aber keine Reichs-Stände. Sie werden unterschieden von den mittelbaren Bürgern des Reiches, welche sind diejenigen Fürsten, Grafen, Herrn, Adel und Städte, so ihre Güter unter andern Churfürsten und Reichs-Ständen haben, und vor derselben Hof- und Land-Gerichten stehen müssen.

Reichs-Stadt, ist diejenige, welche Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und dem Kayser und Reich unmittelbar unterworfen ist; Sie werden zusammen in 2. Bäncke, nemlich in die Rheinische und Schwäbische eingetheilet, geben 2. vota curia auf dem Reichs-Tage, und das Directorium führet diejenige Stadt, darinn der Reichs-Tag gehalten wird.

Reichs-Stand des heiligen Römischen Reichs / ist eine Person oder Gemeinde, welche Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hat, und welche unmittelbar unter dem Kayser und dem Reiche stehet. Es sind aber die Reichs-Ständen entweder Churfürsten, Erz-Bischöffe, Bischöffe, gefürstete Abte, weltliche Fürsten, Prälaten, Aebtissen, Grafen, Freyherrn oder Städte.

Reichs-Tag / im Römischen Reich / ist eine Versammlung des Kayfers und der Stände des Reichs, welche zum Nutzen des Reiches angestellt wird, und ist der jetzige nun seit 1662. beständig zu Regensburg gehalten worden. Ehe der Kayser einen Reichs-Tag ausschreibet, muß er zuvor die Einwilligung eines jeden Churfürsten insonderheit einholen, und alsdenn läßt er an jeden Reichs-Stand ein Convocations-Schreiben ergehen, Krafft dessen sie zum angestellten Reichs-Tage beruffen, und auf demselben zu erscheinen, ermahnet werden. Wo und an welchem Ort aber der Reichs-Tag anzustellen seye, dazu wird der Churfürsten Einwilligung gleichfalls erfordert. Es theilen sich aber die Stände auf den Reichs-Tägen in 3. Classen oder Collegia, nemlich in das Churfürstliche, Fürstliche, welches aus Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren bestehet, und in das Collegium der Städte. Im Churfürstlichen Collegio führet das Directorium Chur-Maynz, im Fürstlichen Oesterreich und Salzburg wechselsweise, und im Städtischen diejenige Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird. Auf diesen Reichs-Tage werden alle das Reich und dessen Stände betreffende Angelegenheiten in Berathschlagung gezogen und decidirt, und ist bißhero sonderlich über die Aufrichtung einer beständigen Wahl-Capitulation, wie auch von der Introduction der neuen Fürsten deliberiret worden, worinn es aber annoch zu keinem Schluß gekommen. Der Kayserliche Principal-Commisarius bey dieser hohen Versammlung ist voriko der Cardinal Christian August von Sachsen-Weitz.

Reichs-Vicarien, sind diejenige hohe Häupter, welche vermöge der güldenen Bulle, und zwar, Chur-Pfalz, in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechts, Chur-Sachsen hingegen, in den Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden, die in solch Vicariat gehören, das Heil. Römische Reich, statt eines Kayfers, auf erfolgtes Abster-

Absterben administriren, und dessen Wohlfahrt und Ruhestand, bis ein neues Oberhaupt erwöhlet worden, beobachten, und alle hohe Kayserliche Regalia ohne Reichs-Güter zu veräußern oder zu verpfänden, und Reichs-Lehn zu verleihen, exerciren. Doch sind auch andere Fälle, wann nemlich ein Römischer Kayser oder König noch minderjährig, oder auch ausser dem Reich eine geraume Zeit abwesend wäre, oder einer die Kayserliche Regierung resigniret, ingleichen wann er abgesetzt würde, da dann ebenfalls diese Reichsverweser ihr hohes Amt exerciren. Oder die Reichs-Vicarii seynd diejenige Reichs-Fürsten, die vermög der Grund-Gesetze, wenn entweder der teutsche Reichs-Thron verlediget, oder der Kayser abwesend ist, das Reich der ihnen zugetheilten Masse nach so lange behörig verwalten Schlichter. Jur. P. Lib. 1. tit. 18. §. 1. Titius spec. J. P. L. 5. c. 9. §. 2 sind Pfalz und Sachsen.

Reichs-Vögte waren vor Alters Kayserliche Advocati, und Praefecti Imperiales, Reichs-Schultheisse, oder Reichs-Urtheilsmänner, so im Nahmen Kayserlicher Majestät in den Reichs-Städten die Justiz oder doch den Blut-Bann administriret und verweset. Ihre Verrichtung beschreibet Heid. vom Reichs-Vogteyen Apol. c. 9. folgender Gestalt: Sie empfiengen vor ihre Besoldung einen Theil von des Landes oder der Stadt-Gefällen, vorab von den Freveln und Bußen, die ihnen assigniret und überlassen wurden, oder sie gar zu ihrem Lehen erhielten. Sie hatten auch die Einnahme der Städte Reichs-Steuern, die Verwaltung der Zölle, der Münzen, und des Reichs-Wechsels gehabt, und seynd zugleich denen bürgerlichen Gerichten vorgesetzt gewesen. Wie dann die Klöster ebenfalls ihre eigene Advocatos, Vögte, und Kasten-Vögte gehabt, so dero Gerichten vorgestanden.

Rei Communio ist, so sich einem Handel vergleichen, und gleichsam aus einem Handel herkommt, und hat solche statt unter denen,

die in Gemeinschaft etlicher Sachen nicht willigen, sondern ungefehr ohne Gesellschaft darzu kommen, als da geschieht unter denen, welchen etwas im Testament vermacht oder geschenkt ist, daher ihnen untereinander actio communi dividundo, darvon oben gedacht, gegeben wird.

Rejectio, eine Verwerffung.

Rejectionis Leuteratio, siehe **Leuteratio Rejectionis**.

Rejicere, iren, verwerffen, z. E. eine Leuterung, oder Appellation, It. umwerffen, als den Weeg auf eines andern Acker.

Rejicere calcem, ausschlagen. L. f. ff. si quadrupes. pauper. feciss.

Rei credendi, sind etliche Personen, die einem andern einerley Sache, und aus einerley Ursache, und zwar jeder in solidum, obligat wird.

Rei debendi, seynd verschiedene Personen, welche alle einem einigen einerley Sache aus einerley Ursache, und zwar eine jede in solidum verbindlich seyn. Pr. Inst. de duob. reis stip. & prom. L. 2. L. 9. pr. & §. 1. L. 3. §. 1. ff. eod. Vinn; add. pr. n. 1. & 2. Hopp. ad idem pr.

Rei persecutoriz Actiones. Suche oben: **Actiones persecutoriz**.

Rei promittendi sind, wann ihrer etliche zugleich einem stipulirten, einerley Sache, aus einerley Ursache, und zwar ein jeder in solidum, alle aber eine so gleich versprechen. Pr. Inst. L. 2. L. 3. §. 1. L. 9. pr. de duob. reis stip.

Reiterare, iren; wiederholen, erneuern.

Reiteratio, die Wiederholung, Erneuerung.

Rei vindicatio, ist eine Klage wider einen, so sein Gut innen hat, daß er solches ihm ausantworten müsse. It. eine Wiederforderung oder Rettung eines Dinges wird beschrieben: Daß sie eine Bürgerliche Klage in rem oder auf eine Sache sey, Krafft deren der Herr gegen dem Besitzer der Sache begehrt, daß er als Herr derselben gerichtlich erklärt, und ihm solche von jenem, samt

Gg 88. 3.

Zuges.

Zugehörde (cum omni causa) abgetretten werden möchte. L. 9. ff. de Rei Vindic. add. Manz. in Comment. ad Inst. de Actionib.

Relata refero, was ich gehört habe, sage ich.

Relatè, Erzählung zweiff.

Relatio, die Relation, eine Erzählung, der Bericht. Ist die Beziehung auf etwas anders. Bey denen Römern war es, wenn die geheimen Secretarii oder Referendarii dem Kayser eine Sache vortrugen, um dessen Bescheid darauf zu vernehmen, ferner hieß referre ad Senatum, wenn der Consul ein Gesetz oder Verordnung erstlich dem Rathe vortrug. Dann ehe und bevor man ein Gesetz publicirte, mußte es von dem Römischen Rathe approbiret werden, damit es durch dessen Beypflichtung mehr Kraft und Nachdruck haben möchte. Denen Kaysern kam dieses Jus relationis nicht zu, wenn es ihnen nicht die Consules zuvor erlaubten. Nach dem aber die Kayser ihre Autorität sehen ließen, geschah es auch wohl wider des Rathes Willen. Und da nahmen sie sich denn das Jus secundæ, tertix, quartæ, quintæ relationis heraus, daß sie nemlich 2. 3. oder mehr Sachen dem Rathe vortragen konten. Pancirollus Not. dignit. imp. orient. c. 98. Casaubonus ad Sueton. Jul. c. 20. n. 4. Lipsius in Tacit. Annal. 15. n. 24. Bulengerus de Imp. Rom. 1. 15.

Relationes, heißen in Rub. Cod. de Relation. wann der Richter bey Entscheidung eines Streits zweiffelt, was er thun soll, und deswegen dem Principi den Handel referirt, und um Bericht bittet, was hierinnen zu sprechen sey. Vid. L. 1. 2. C. de tit.

Relatio juramenti, oder Zurückziehung des Eides ist, wann man dasjenige Eid, so einem zugeschoben worden, wieder zurück schiebet. C. M. G. O. tit. 6. §. 5. Bönnigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 24.

Relatio actorum ist nichts anders, als eine Erzählung des facti, so in denen Actis deducirt worden, und eine Application des Rechts zu

demselben facto. Blum. Process. Camer. tit. 75. n. 15.

Relator, der erzehlet oder etwas anbringet.

Relativum, das sich auf ein anders zeucht, als der Vatter auf den Sohn, der Herr auf den Knecht, 2c.

Relaxare, iren, abthun, auflösen, aufhören, eröffnen, nachlassen, loß machen, aufheben, §. E. den Arrest.

Relaxatio, die Erquickung, Loßgebung, Aufhebung, zum Exempel, des Arrests oder Verbots.

Relaxationis causa ad effectum agendi, wird genennet, wann der Kläger vorbringt, er sey einer Civil-Sache wegen von der Obrigkeit ins Gefängnuß geleet, und daraus nicht eher erlassen worden, biß die geschworne Urpheed geleistet, daß er solches weder thätlicher Weise, noch mit Recht rächen oder andern wolle, und deswegen bittet, er möchte von solchem Eid absolviret werden. Ordin. Cam. P. 2. Tit. 24. Mynsing. 3. observ. 99. Gail. 1. obs. 1. n. 23. observ. 22. cum seqq.

Relegare, iren, 1) abschaffen, verweisen, des Landes verweisen. Privatim sive publicè relegiret, heimlich oder öffentlich verwiesen. In perpetuum relegiret, ewig verwiesen. Ad biennium relegirt, auf zwey Jahr verwiesen, daß er sich des Orts zwischen der Zeit enthalten muß, 2) wieder vermachen, als §. E. der Mann dem Weibe das Heyrath-Gut. L. 95. ff. de dote præ regat.

Relegatio, die Verweisung, Landes, Verweisung, 3) die Wiederverschaffung, §. E. des Heyrath-Guts. L. 95. ff. de Legat. 3.

Relegatus, war der, der auf einen gewissen bestimmten Tag den Platz räumen. L. 17. §. 1. ff. de poen. L. 7. §. 17. ff. de interdict. & releg. und sich ausser Land machen mußte. Die Relegatio war aber eine Straffe, welche man nur denen Römischen Bürgern anthat, und verlohrt dardurch keiner sein Bürger-Recht, behielt auch die Privilegia, die sonst ein Römischer Bürger hatte, als Testamente machen und dergleichen; dahingegen die Knechte, wenn

wenn sie etwas verbrochen, weit härtere Straffen ausstehen mussten. Wenn sichs zutrug, daß sich einer über die gesetzte Zeit aufhielt, ward die Relegatio in deportationem verwandelt, woben ihm alle seine Güter weggenommen wurden, und der gemeinen Cassen anheim fielen, Pitiscus II. 609 610.

• **Relevium**, ist dasjenige Geld, so der neue Vasall dem Herrn gleichsam zum Einstand gibt, oder es ist eine gewisse Summa Gelds, so nach der Sachen Werth angeschlagen wird, welche der Vasall dem Herrn für die Investitur in gewissen Fällen muß bezahlen. Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 10. aph. 12.

Relicta, eine Wittib, Hinterlassene.

Relictum, was einem im Testament vermacht oder verschafft worden.

Religio, die Religion, Gottesdienst, der Glaube.

Religions-Edict, wurde dasjenige harte Decret genennet, so Kayser Ferdinandus II. den 6. Martii Anno 1629. zu Wien publicirte, Kraft dessen im ganzen Heil. Röm. Reiche alle Stifter, Präbenden und Güter, so die Protestanten an sich gebracht, ohne einzige Exception wiederum reformiret, und der Catholischen Geistlichkeit eingeräumet werden sollten. Über welches Verfahren bald darauf der Schwedische Einbruch in Teutschland geschah, und der biß 1648. währende Krieg entstande.

Religions-Friede, wurde 1555. unter Carolo V. zu Augspurg geschlossen, vermöge dessen die Augspurgischen Confessions-Verwandten die völlige Religions-Freyheit in Teutschland genießen, in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter ruhig gelassen, und die Jurisdiction des Pabsts über die Augspurgische Confessions-Verwandten völlig aufgehoben seyn sollen.

Religiös, Gottseeliglich.

Religiosus, a um fromm, gottseelig, gewissenhaftig, gottsfürchtig. It. ein Ordensmann.

Religiosa domus, sind Klöster, Kirchen, Hospitäler, &c. t. t. X. de religiof. domb.

Religiosi, heißen 1) die, so religiös in ihren Häusern leben, ob sie schon nicht profels gethan 2) die so eine Religion ergreifen, und Profels gethan haben. Can. non dicatis 12. qu. 1.

Religiosus locus, ein Ort, da man einen hinbe-gräbet.

Relinquere, verlassen, wird meistens bey letzten Willen gebraucht.

Relinquere per præceptionem, einem etwas zum Voraus vermachen. L. rem. pig. ff. famil. herciscund.

Reliqua, das, was in einer Rechnung nach summirter und calculirter Ausgab und Ein-nahm übrig bleibt. L. 32. L. 80. L. 110. ff. de condition. & demonstrat.

Reliqua colonorum, was die Beständner der Land-Güter noch am Pacht-Geld schuldig verblieben sind. L. 79 §. per. L. 97. L. 101. in f. ff. de legat. 3. L. 32. ff. de usufr. legat.

Reliquia, was übrig blieben ist.

Reliquationes in. L. 44. §. 1. ff. de administr. tutor. L. 52. ff. de manumiss. test. heist eben das, was Reliqua.

Reliquari, etwas nach gehaltenener Rechnung des Empfangs und der Ausgab schuldig verbleiben. L. Rescripto ff. de munerib. & honor. L. filia ff. famil. hercisc. L. 24. ff. ad municip.

Reliquator, einer, der nach gehaltenem Conto etwas schuldig verbleibet. L. 102. §. velerius. ff. de solution. L. 9. §. Reliquatores. ff. de publican.

Reliquia, die Aschen der Verstorbenen. L. 42. L. 44. in f. ff. de religiof.

Relocare, ein auf den gesetzten Tag nicht fertigtes Werk einem andern zu machen geben. L. item quæritur. §. si in L. ff. locat.

Relutio, die Einlösung.

Relutionis annus, das Jahr, da man ein Ding wieder einlösen kan.

Relutio pignoris, die Wiedereinlösung des Unterpandes.

Remancipatio, hieß die Ehescheidung, wenn die Heyrath per coëmitionem geschehen, da die Braut

Brant dem Bräutigam, vermöge eines geschlossenen Heyraths-Contracts, durch den Handschlag gegeben ward, wann nun also der Mann die Frau wiederum von sich ließ, gab er ihr gleichsam ihre Hand oder Handschlag wieder, daher das Wort Remancipatio gekommen ist. Rævardus ad Leg. XII Tab. c. 21. Rosinus Antiqu. Rom. s. 38.

Remanet venditio, der Verkauf unterbleibt. L. 23. §. f. ff. de ædilit. edict.

Remedium, ein Mittel, Hülffe, wird gebraucht 1) von Kranckheiten, 2) von allen andern Sachen, so wir mit unserer Sorg und Mühe expediren. L. 1. ff. de jurejur.

Remedium imponere, ein Hülffs-Mittel verschaffen, gebrauchen. Pr. Inst. quib. alien. l. cet.

Remedium Appellationis, das Mittel oder die Freyheit, daß einer binnen zehn Tagen vom Unter an den Ober-Richter sich beruffen und appelliren kan.

Remedium devolutivum ist, da einer die Sache, welche bey dem Unter-Richter tractiret worden, und er durch dessen Spruch sich beschwehret erachtet, so gleich zum Ober-Richter provociret, mit Bitte, daß der Appellation deferiret und die Apostoli ihm ertheilet werden mögen. Rœnigk. Pract. Pract. p. 1. c. 29. Stryk. Introduct. ad Prax. forens. cap. 23. 4. dergleichen Remedium ist die Appellation.

Remedium ex C. redintegrandi 3. q. 1. ist ein Mittel, welches allen gegeben ist, so eines unbeweglichen oder beweglichen Dinges mit Gewalt entsetzt sind, oder welchen sonst auf was Art es wolle, ohne rechtmäßige Ursache ein Ding weggenommen, oder gestohlen worden ist, wider alle Besitzer desselbigen Dinges, ob ers gleich nicht selbst gestohlen oder vom Diebstahl Wissenschaft habe, daß das Ding erstattet und ersetzt werde. Welches Mittel auch statt hat in Ehe-Sachen, daß sein Ehegemahl ausaeantwortet werde.

Remedium ex L. diffamari 5. C. de ingen. manum. ist ein Mittel, durch welches der Richter angeruffen wird, daß er dem Schmähenden

oder dem, der ein Recht vorschützet, einen gewissen Tag bestimme, daß er vor dem Gericht dessen, welchen er geschmähet hat, oder wider welchen er etwas vorzunehmen und zu fordern gedencet, erscheine, und seine Verschuldigung beweise, und so ers nicht thut, daß ihm ewig ein Stillschweigen auferlegt werde.

Remedium ex L. fin. C. de Edict. Div. Adriani. coll. ist ein Mittel, durch welches der Erbe, so in einem Testament beschrieben ist, das Testament, so nicht ausgekraket, ausgelöschet, oder sonst keinen äußerlichen Mangel hat, vorleget, und um die Einweisung in die Güter bittet, und durch welches er von dem Richter, so die Sache kurtzlich erkennet, in den Besitz aller, welche bey dem Tode des verstorbenen Testamentmachers gewesen eingesetzt wird.

Remedium, L. si contendat. 28. ff. de fidejussor. suche oben, Actionem ex hac lege.

Remedium extraordinarium, ein außerordentliches Hülffs-Mittel wird genannt 1) in Ansehung des Processes, oder der Art zu procediren, als wann die actio facti so civilis ist, criminaliter instituit wird, so sagt man, daß solches extraordinaire geschehe. L. f. ff. de furt. L. f. ff. de injur. L. f. ff. de privat. delict. 2) in Ansehung der Solennität, also waren vor diesem alle judicia ordinaria, weil sie von dem judice pedaneo expedirt wurden; heut zu Tag sind sie extraordinaria, weil sie vor der ordentlichen Obrigkeit expedirt wurden. §. inst. de interdicit. 3) in Ansehung ihres Ursprungs werden alle Sachen ordinaria genennt, so ihren Ursprung aus dem Civil-Recht haben. arg. §. 3. Inst. de action. extraordinaria aber, die so nicht aus dem Civilsondern Prætorischen Recht ihren Ursprung herleiten, als die Restitutio in integrum. L. 35. ff. de O. & A. L. 16. ff. de minor. L. 14. §. 2. ff. quod met. caus.

Remedium Leutationis sive Ober-Leutationis ein Mittel der Leuterung oder Ober-Leuterung, durch welches man wider ein Urtheil

theil oder Bescheid binnen zehn Tagen et was einwenden kan.

Remedium nullitatis, ist ein Mittel, wenn einer etwan in einem Dinge betrogen worden, oder sonst in einem Proceß oder Streit verlossen ist, daß dasjenige, wodurch einer betrogen ist, nichts gelte, oder das Urtheil, so wider den ordentlichen Proceß oder Recht ergangen, an sich selbst nichtig seye.

Remedium suspensivum, ist ein solch Mittel, welches die Sentenz von der Krafft Rechts aufschiebet, jedoch aber die strittige Sache bey eben diesem Richter lassen, dergleichen ist die Declaratio Sententia 2) die Leuteratio, 3) die Ober-Leuteratio, 4) und die Leuteratio Rejectionis.

Remissio, die Verzeihung, oder Nachlassung, der Erlaß. Item heist es in Rubr. de remissionib. eine Abschaffung der novi operis nunciation, so von dem Prætor geschiehet; dann wann solche nicht mit Recht geschehen ist, läßt sie der Prætor ipso jure nach. L. 1. ff. d. 1. It. heist es auch manchmahl ein Nachlaß an dem Pacht, Geld. Vid. L. 16. & 17 ff. Locat. in gleichen heist es manchmahl Ablaß, als in tit. de poenitent. & remission.

Remissio sive transmissio delinquentium ad locum delicti, die Ueberlieferung, Ausantwortung oder Uebergabung der Verbrecher an den Ort, wo sie gesündigt haben, so geschieht, wenn die Verbrecher davon gelauffen, und in einem andern Gericht ertappet werden.

Remissio injuriarum, die Vergessung oder Erlassung der Schmach, Reden oder Schmach.

Remissio Juris, die Abweichung oder Erlassung des Rechts.

Remissivè, das auf etwas anders weist.

Remissoriales, werden genennet der Remiss-Zettel, oder die Schreiben, darinnen die Sach wieder an den Richter voriger Instanz oder an einem andern zur Execution, gerichtlichen Hülffe oder weitem Verfahren, verwiesen wird.

Remissum, Remiß, wird die Schrift genennet, so auf ergangenen Compas-Brief, von dem andern Richter, der des Gerichts-Zwang wegen ersucht worden, dem ersten Richter überschickt wird.

Remutare, iren, wieder schicken, zurück schicken, zurück senden, wieder überliefern, verweisen, weisen. Item, nachlassen, erlassen, ferner: Geld auf Wechsel geben bey den Rauffleuten.

Remutare Jusjurandum, einen Eid demjenigen nachlassen, der bereit ist, solchen zu schwören, und mit dessen Worten zufrieden seyn. L. 6 ff. de jurejur.

Remittens, der Herr des Wechsels, welcher am ersten das Geld zahlet, und anderswo wiederum auszuzahlen verlangt.

Remove judicem, vor einem Richter nicht stehen wollen, solchen refusiren.

Remotum à Jure, in denen Rechten unbekannt.

Remuneratoria donatio ist eine Schenkung, welche dem geschieht, der sich wohl um uns verdient gemacht hat.

Renuere, iren, abschlagen, nicht wollen.

Renunciatio, eine Begebung, Verzicht. L. pen. C. de pact. filiarum c. quamvis 2. de pact. in 6. fori c. 18. X. de for. comp. It. eine Anmeldung, Verkündigung.

Renunciare nuptiis, das Ehe-Gelübd aufheben. L. 17. §. ult. ff. de reb. auctor. jud. L. 1. C. de sponsalib.

Renunciavit mensor modum, der Messer hat angezeigt, wie viel es hielte. L. 1. pr. & L. 6. §. 1. L. 8. ff. si mensor. fall. mod.

Renunciatio hereditatis die Verzicht, Begebung der Erbschaft ist, Krafft deren so wohl der gegenwärtig, als zukünftigen Erbschaft renunciert wird, welches nicht nur von Manns, sondern auch von Weibs-Personen geschehen kan. H. Pitor. p. 4. qu. 6. num. 5. Gall. de Renunc. c. 1. Ren. 47. n. 16.

Renunciatio hereditatis absoluta s. perpetua ist, da absolut und auf ewig der Erbschaft abgesetzt wird.

Hh hh

Renun-

Renunciatio hereditatis conditionalis ist, wann sich jemand der ihm zukommenden Erbschaft mit gewisser Condition begiebt. e. g. Wann ich keine Kinder zeuge, zeuge ich aber Kinder, so soll die gethane Verzicht auf die Erbschaft ungültig seyn. Fab. in Cod. Lib. 2. Tit. 3. def. 13. & 15. Mev. p. 1. dec. 71. n. 3.

Renunciatio hereditatis generalis ist, wann man ohne specificirte expression nur aller Rechte, welche man vorjehet hat, oder verhoffen darff, oder generaliter derer Güter sich begiebt. Conf. Marp. V. 1. Conf. 17. n. 88. seq.

Renunciatio hereditatis specialis ist, wann der Succession oder Erbschaft, und andern davon dependirenden Rechten ins besondere und mit Nahmen renunciert wird.

Renunciatio hereditatis pura ist, wann sich jemand der ihm zustehenden Erbschaft ohne einige Bedingung, Restriction oder Limitation begiebt.

• **Renunciatio hereditatis temporalis & respectiva** ist, wann die Erbschaft nur auf eine gewisse Zeit oder in favorem gewisser Personen renunciert wird. v. g. des Männlichen Standes.

Renunciatio hereditatis voluntaria ist, welche freywillig geschiehet, ohne Zureden und Begehren.

Renunciatio successionis, ist eine Verzeihung der künftigen Succession, so von denen nach Standes- Gebühr dotirten Töchtern in favorem der Familie, vermittelst eines Eides geschiehet. And. Dalner. tr. de var. renunciat. Kellenbenz de renunciat. success.

Renunciativa Pacta. Suche oben; Pacta renunciativa.

Renunciare, iren, begeben, verzeihen, abschlagen. Item verkündigen, aufkündigen.

Renunciari, hieß, wenn eine Obrigkeitliche Person von dem Volck durch die meisten Stimmen erwöhlet ward. Ingleichen wenn die Consules, Praetores oder Cenfores die meisten Vota in denen Comitiiis hatten, rufften solches die Herolde aus, welches gleich-

falls renunciari hieß. Cicero pro Lege Manil. c. 1. Briffonius de Formul. 2. p. 134

Reo negante Actori incumbit probatio, wenn der Beklagte etwas läugnet, muß es der Kläger erweisen.

Reparabilis, e, das wieder zu machen ist, und wiederbracht werden kan.

Reparabile damnum, ein Schade, so bezahlt werden kan.

Reparatio appellationis, wird genennt, wann nach Verfallung der rechtmässigen Zeit das Recht die Appellation zu vollführen, restituirt wird.

Reparatio, eine Erneuerung, Erstattung.

Reparator, ein Erstatter, Erneuerer.

Reparare, iren, erneuern, bessern, wieder erlangen, was man verlohren hat. L. f. C. de pact. pign.

Reparare merces, wann man Waaren von einem Ort weggeführt hat, wiederum andere an deren Stelle schaffen. L. 122. §. Callimachus. ff. de Verb. Oblig. L. 16. ff. de in rem verso L. 48. ff. de pactis.

Repedare, zurück kehren. L. si quis C. de cohortalib.

Repellere convitium convitio. Schänd- Worte mit Schänd- Worten abtreiben. L. quæ omnia ff. de procurat.

Repentina ferix, außerordentliche Fest- Tage, so nach Beschaffenheit der Sachen verkündet werden.

Repertorium, ein Inventarium, Register. L. tutor. ff. de administr. & peric. tutor.

Repetere, wiederholen, wiederfordern, was einem an seinen Gütern fehlet, und welches, wann wir es nicht bekommen, uns Schaden bringt. Eichel. ad tit. ff. de Regul. Jur. c. 2. p. m. 100.

Repeti in quæstionem, noch einmal auf die Folter gelegt werden. L. 18. §. 1. ff. de quæst.

Repetitio hactenus actorum, die Wiederholung voriger Geschichte.

Repetitur ususfructus, wird gesagt, wann der auf einige Weise verlohrene Ususfructus dem

Usu-

Ufructuario wieder vermacht wird. L. 2. §. si non ff. quib. mod. usufr. amitt. L. 3. pr. eod.
 Reperita dies wird genennet, wann man den vergangenen Tag falscher Weise für den gegenwärtigen nennt. §. C. wann in einem am 20. May 1720. geschriebenen Instrument gesetzt wird, daß es den 10. August. 1728. fertiget worden. L. 3. ff. de fid. instrum. L. 9. §. 5. ff. ad exhibend.
 Reperundæ, ungetreuliche Ampts-Verwaltung, wenn sich einer mit dem gemeinen Gelde, welches die Obrigkeitl. und Gerichtl. Personen einbrachten, bereichert hatte. Man muß aber das Wort pecuniæ darunter verstehen. Dergleichen Practiquen geschahen auf vielerley Weise, so wohl in der Stadt Rom als in denen Provinzen, wann sie nemlich von gerichtlichen Bestallung und andern Aemtern, so sie bedienten, das Geld, das sie in den Fiscum liefern sollten, in ihren Beutel steckten. Diesel Untererschlagung derer Gelder wird auch mit andern Nahmen pecunia ablata, capta, coacta, conciliata und conversa genennet. Es kunte aber jedwede Obrigkeitliche Person, die eine Bedienung in einer Provinz. oder bey denen Römischen Bundesgenossen hatte, der Rechnung wegen zur Rede gefest werden, dahin die Prætores, Quæstoren, Legati und andere Personen gehören, die Magistrats-Personen in der Stadt Rom konnten sich ebenfalls dieser Anklage theilhaftig machen, wenn sie sich von Privat-Leuten bestechen, oder zur Ungebühr mit Geschenken einnehmen ließen, davon L. Calpurnius Piso, der ein Tribunus plebis war, zu erst ein Gesetz gegeben. Vor der Zeit aber, ehe nemlich dieses Gesetze gemacht ward, waren die Recuperatores dazu bestellet, daß sie denen Bürgern, wenn ihnen die Obrigkeit zur Ungebühr was abgefordert zu ihrem Gelde wieder helfen. Weil mit der Zeit der Geldgeiß bey denen Richtern und andern Bedienten mehr und mehr überhand nahm, wurden auch härtere Straffen darauf gefest, wenn einer hierinn straffbar erfunden ward. Lipsius

in Tacit. Annal. 14. n. 82. Manutius Annal de Leg. c. 22. Sigonius de Judic. 2. 27. suche weiter oben. Lex Julia repetundarum.

Repetundarum Crimen, begehret derjenige, so in einem Obrigkeitlichen Ampt stehet, und etwas annimmt, daß er desto eher etwas in seinem Ampt thue oder nicht thue. L. 1. 3. 4. 6. 7. ult. ff. h. t.

Repignorare, iren, das Pfand einlösen. L. 5. §. rem. ff. commodati.

Replicare, iren, gegen antworten, auf des Beklagten Exception - Schrift wieder antworten. wieder einwenden. L. 35. ff. de Pactis. L. 3. ff. de pignor. act.

Replicatio, Replic oder Gegenantwortung auf des Beklagten Exception, wodurch Kläger des Beklagten Exception ablehnet, damit solche unkräftig gemacht wird. L. 2. §. 1. & 2. ff. de Except. pr. J. de Replic.

Replumbare, das was mit Bley zusammen gelötet ist, von einander schmelzen. L. cum aurum ff. de aur. argent. legato.

Reponere, einen objiciiren, repliciren, wieder fürwerffen.

Reponere, wieder bauen. L. omnino ff. de impens. in reb. dotal. fact.

Repräsentatio, die Vorstellung, Vertretung sc. einer Person. It. ist im Recht der Succession, vermög deren die Kinder, so einen Grad weiter entfernt sind, mit denen Nächsten in des Großvatters Erbschaft einstehen, und ihres Vatters Person repräsentiren.

Repräsentationis Jus. Suche oben. Jus repräsentationis.

Repräsentare, vor der bestimmten Zeit bezahlen. L. 8. §. 3. ff. de transaction. It. abbilden, dar- oder vorstellen. It. eines Stelle oder Person vertreten. L. 1. §. 1. ff. si is, qui testam.

Repräsentare, Krafft einer rechtl. Verordnung dessen Gegenwart vorstellen, der in der That nicht gegenwärtig ist, also repräsentiren die Bruders Kinder ihren Vatter, wann sie mit dessen Brüdern succediren.

Reprehensio, die Scheltung, Straffung.

Repressalia, die Fehde, rechtliche Hemmung,

Hh hh 2

Aufs

Aufhaltung, Kummer ausländischer Güter und Personen: Als da einer für den andern, und eines Gut für des andern Gut gefangen und verhaftet wird. cap. un. de Injur. in 6. Joann. Jacob. à Canonibus in suis Tract. de Repress. in pr. Gail. de pignor. obf. 2. n. 1.

Repressalia, sind außerordentliche Mittel, welches sodann erlaubt, wann der Gegentheil keine Justiz verstaten wollen, oder von ihm sonst kein Recht zu erhalten gewesen. t. t. C. v. null. ex vicin. pro alt. deb. ten. Lib. II. tit. 57. N. 52. c. un. de injur. in 6. Vtriaris illustr. L. 3. c. 3. §. 7.

Repressalia mixta sind, so gegen die Person und Güter zugleich gebraucht werden.

Repressalia personales, die gegen die Person.

Repressalia reales, so gegen die Güter.

Reprobatio, der Gegen-Beweis, ist ein Beweis, dadurch der Gegentheil den Grund des Beweises umzustossen, oder seine zerstöhrliche Ausflüchte zu beweisen, und also die Meinung des Klägers zu nichte zu machen, sich unterstehet. Carpz. in proc. tit. 13. art. 2. n. 1. 2 Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß cap 18.

Reprobatoriales Articuli, siehe Articuli reprobatoriales.

Reprobatus, a, um, verworffen.

Reprobare, verwerffen nicht Gut heißen, L. 1. ff. de negoc. gest. telles, die Zeugen verwerffen, ihr Zeugnuß nicht gelten lassen. c. presentium de testib. in 6to.

Reprobi nummi, falsch oder verschlagenes, verruffenes, verbottenes Geld. L. eleganter. §. pui reprobus ff. de pignor. action.

Reproducens, der Reproducent oder Gegen-Beweis-Führer, welcher den Gegen-Beweis führt.

Reproducere, iren, wieder vorstellen, im Gegen-Beweis die Documenta vorlegen, oder die Gegen-Zeugen vorstellen.

Repromissio, eine Gegen-Verheißung, Gegen-Satz, Gegen-Versprechung.

Repromittere, iren, Gegen-Versprechung thun, hergegen verheiffen.

Repudiare, iren, abschlagen, begeben, ein uns zugefallenes Recht verwerffen. L. 1. §. decretalis ff. de success. edict. hereditatem. eines fremdden zugefallene Erbschafft nicht annehmen. §. 6. Inst. de hered. qual. & differ.

Repudiatio, wird die Entschlagung der Erbschafft genennet, welche geschieht ab herede extraneo (oder solchen Erben, die dem Recht des Testrers nicht unterworfen) der doch zum Erben eingesetzt worden, aber nicht Erbe seyn will. §. 6. Inst. & L. 4. §. C. de heredit. pet. t. qual. & differ.

Repudium, eine Ehescheidung, Scheides-Brieff, die Trennung zwischen Braut und Bräutigam, da der Bräutigam der Braut mit diesen Worten den Abschied gab: *Conditione tua non utar, ich werde deiner nicht brauchen.* Hottomannus de sponsal. c. 4. Sigon. de Antiqu. jur. civ. Rom. 1. 9. Laurentius de sponsal. c. 2. Wer nun von beyden Theilen Ursach an dieser Trennung war, dem ward eine Geld-Straffe auferlegt. Wenn die Braut Anlaß darzu gegeben, mußte sie den Braut-Schaf dem Bräutigam doppelt wieder geben: War aber der Bräutigam Schuld daran, so behielt die Braut die Morgen-Gabe, die sie von ihm empfangen. Hottomannus de ver. rit. nupr. c. 12.

Repugnantia, die Widerwärtigkeit, der Streit.

Repulsä, ein Repuls, Abschlagung, Abweisung, abschlägige Antwort.

Reputationes, heißen in Rubr. C. de reputationibus, die Compensationes, welche dem Käufer wider den in integrum restituirten *minorem competiren*, daß gleichwie diesem das Gut mit denen Früchten, also jenem das Geld mit denen Früchten muß restituir werden.

Requisitio, die Requisition, oder Erforderung, Erfuchung, zum Exempel eines Notarii oder Zeugen. Dahero wird das Requisitions-Schreiben genennet, ein Brief, darinnen der Notarius ersuchet wird, etwas zu thun und ein Instrument darüber aufzurichten.

Requi-

Requisitus, a, um, erfordert. Ad hæc omnia debito & legitimo modo sive legitime requisitus, zu diesem allen schuldiger und gebühlicher Weise ersuchet und gebetten, so die Notarii unter ihre instrumenta und Nahmen setzen.

Requisitum, ein nothwendig Stück, so erfordert wird.

Rerum Communio, die Gemeinschaft der Güter in welcher zwey oder mehr, unter denen etliche Güter ohne Einwilligung ohngefähr gemein sind, zur Theilung derselben und persönlichen Leistungen, gegen einander verbunden worden. L. 1. seq. ff. Com. div. §. 3. J. de Act. quæ quasi ex Contr. nasc.

Rerum divisio, die Theilung oder Unterschied der Sachen.

Rerum dominium quomodo acquirendum, wie das Eigenthum der Dinge zu erlangen.

Rerum permutatio, ist ein Contractus, da das Dominium oder ein anders Jus in re auf einem andern so transferirt wird, daß derselbe hingegen wiederum ein anders oder gleiches Jus in re auf den Gebenden transferiret, L. 1. pr. ff. L. 3. de rerum permut.

Res bedeutet 1) alles, was unserm Vermögen gehöret, begreiffet also alle Contracte, Sachen und Rechte. L. 5. §. 23. ff. de V. S. 2) Was sonst mit dem Nahmen der Güter genennt wird, daher Actiones in Rem ihren Nahmen haben. 3) Einen Proceß L. 8. ff. de restit. in integr. L. 27. §. penult. ff. rat. rem haberi 4) Den Nutzen und Zunahm eines Dings, daher Actio de in rem verso ihren Nahmen hat. Ist ein Ding, eine Sache, Handel, Zustand und Gelegenheit, die Güter.

Res aliena, ein frembd Ding, frembd Gut.

Res communes, sind die Dinge, so jedermann gemein sind und von Natur zu aller Menschen Nutzen verordnet, und in keines Menschen Herrschaft und Gewalt ist, als da ist, die Luft, das fließende Wasser, §. 1. Inst. de Rerum divis. die Küsten, oder das Ufer am Meer L. 14. de acquirend. rer. dom.

Res Corporales, leibliche Sachen, welche ihrer Natur nach berühret, und befühlet, ob sie schon nicht öftters in der That können angegriffen werden, oder welche directe in die menschliche Sinnen fallen. e. g. das Geld. §. 2. Inst. de Reb. corp. & in L. 13. §. ult. de reb. hæred. L. 24. depositi. Ein Kleid. L. 15. §. etsi vest. ff. de usufr. Stern am Himmel, arg. L. si quis postlim. ff. de lib. & post. hæred. Voet. ad pr. J. de reb. corp. & inc.

Res dotalis, ist eine Sache, die dotis nomine oder zur Mit-Gift d. i. zu Tragung der Last des Ehestandes dem Mann gegeben worden. L. 7. pr. ff. de Jur. dot.

Res dubia, wird genennt nicht nur diejenige, über welche schon Streit im Gericht erhoben worden, sondern auch deren man sich befürchtet. L. 2. C. de transact. Brunn. ad L. 1. ff. d. t. n. 1.

Res Ecclesiastica, Kirchen-Sachen, Kirchen-Güter; die Canonisten theilen die res Ecclesiasticas, oder Kirchen-Sachen, anderst aus, nemlich in spirituales und temporales. Unter den Geistlichen begreifen sie incorporales worunter sie die Göttliche Gaben und Gewalt denen Clericis verliehen, verstehen, und corporales dazu ziehen sie zuvörderst die sieben Sacramenta, die Taufe, den Chrysam, oder die Firmlung, die Buße, Beicht und Genugthuung, das heilige Abendmahl, die letzte Oehlung, die Priester-Weyhe und den Ehestand; ferner die Reliquien oder Gebein der Heiligen, die Kirchen, Altär, Kelche, Mess-Gewande etc. Unter die Zeitlichen aber bringen sie erst die Kirchen-Güter, Häuser, Einkünften etc. Lancel. ot. Instit. Jur. Canon. Lib. 2. tit. 1. §. 12. & seqq.

Res expeditoria, das Heergewett, worunter dasjenige, was zur Kriegs-Ausrüstung eines einzigen Menschens, und zwar eines Vasallen nöthig, begriffen wird, welches in Ansehung der Lehen-Dienste der Kayser Henricus Auceps in Sachsen eingeführet hat. Sall. Heig. p. 1. q. 8. n. 28. Eigentlich aber gehöret darunter des Verstorbenen bestes Pferd, ges

Hh hh 3

fattelt

sattelt und gezäumt, sein Schwert und Messer, der beste Harnisch, zu eines Manns Leibe, auch ein Heer-Pfuhl, das ist, ein Bette, nechst den Besten, ein Küssen, zwey Leilachen, ein Tischuch, eine Handzwel, zwey Becken, das sind zwo zinnerne Schüsseln, ein Fisch-Ziegel, ein Kessel, ein Hacken oder ein Schüssel-Ring, und des Verstorbenen tägl. Kleider. Nottsch vom Heer: Gerette. art. 22. n. 2. & seq. Modestini. Pistor. Conf. 25. n. 22. vol. 1. Schneidew. Instit. de hered. qua ab. intest. defer. Rub. de success. inter vir. & uxor. n. 53.

Res extra patrimonium wird genennet, alles was in keines Privati Gütern befündlich, wie die Res Communes Publicæ, und Universitatis, auch die nicht occupirt seyn. L. 1. pr. de R. D. §. 7. & 10. J. eod. ad pr. Inst. d. 1.

Res Fisci, Fiscal-Güter sind, welche einem Fürsten zur Erhaltung seiner Fürstlichen Dignität concedirt werden, und gehört so wohl der Nießbrauch, als die Eigen- und Herrschafft darüber dem Fürsten.

Res fungibiles, vertretterliche Sachen sind, die in Zahl, Maas oder Gewicht bestehen. L. 2. §. 1. ff. de Reb. Cred.

Res immobiles unbewegliche Güter seyn, welche ohne deren Corruption u. Zernichtung bewegt, oder von einem Ort zum andern nicht bewegt werden können, daher an einem Ort zum stetswierigen Gebrauch collocirt werden.

Res immobiles facto hominis, unbewegliche Güter durch menschliche Hand e. g. durch Bauung. L. 7. §. 10. de R. D. L. 10. quod vi aut clam. L. 6. ad exhib. die Wind-Mühlen. Hering. de molend. q. 8. n. 49.

Res immobiles fict. one Juris, sind bewegliche Sachen zu einem stets-wierigen Gebrauch an einem Ort collocirt und aufgehoben, auch auf Bedürffen gebraucht werden. L. 60. L. 242. §. fin. de V. S. L. 17. §. de act. E. V. e. g. das Heer-Gewett, Gewand, Küssen, Pfühle, Leilach, und anders nöthiges Haus-Gerath, zu einem öffentlichen Wirths-Haus, worzu sie zum

beharrlichen Gebrauch geordnet sind, Begräbnus und Kirchen-Stühle zur Kirchen. Berlich. p. 3. c. 30. n. 23. Heig. p. 2. q. 16. n. 15. seq.

Res immobiles naturá, unbewegliche Güter von Natur, als da sind, die Bäume in den Wäldern, das Gras auf den Wiesen und andere auf dem Felde annoch stehende oder auf den Bäumen hangende Früchte, L. 7. §. 5. quod vi aut clam. L. 44. si de Ker. div. L. 13. §. 10. de act. E. V.

Res in patrimonio, sind, was in eines Haus-Vatters Gütern revera und in der That sich befindet.

Res judicata, ist, welche ein End-Strittigkeit durch den Ausspruch des Richters empfängt, entweder durch Verdamnung oder Loßprechung. L. 1. ff. de Re jud. Rubr. & passim. C. eod. c. 13. X. de sent. & Re jud. Lauterb. t. ff. de Re judic. p. m. 578.

Res mera facultatis, sind Sachen, die von des Menschen freyen und ungezwungenen Willen herfließen, und aus einer natürlichen und dem Böleker-Recht gemessenen Art allen gemein seyn, und daher aus dessen Exercir- und Unterlassung einem andern kein Recht zugeeignet wird, oder dem, der es thut oder unterläßt präjudiciret wird, e. g. dergleichen Actus seyn, auf der öffentlichen Land-Strassen gehen, in öffentlichen Bad-Stuben baden, auf den Seinigen bauen, gute Freunde beherbergen, in einer Mühl mahlen zu lassen etc. L. 2. de via publ. L. 2. §. 9. si quid in loc. publ. L. 24. de S. U. P. L. 8. 9. C. de Serv. L. 8. §. 5. verb. in suo si Serv. vind. L. 13. §. 2. C. de edil. edict. Gail. 2. obl. 49. n. 17. Brunn. ad L. 1. de aqua pluv. arc.

Res mobiles, bewegliche Güter, Fahrnus, fahrende Haab und Stücke, die sich entweder selbst bewegen, oder von andern selbst bewegt werden mögen.

Res nullius, waren bey denen Römern solche Sachen, die in keines Menschen, sondern in der Götter Eigenthümlichen Gewalt waren. Sie werden auf vielerhand Arten also genennet

genennet werden. Davon dieser Vers vorhanden, welchen Hahn ad Weisenbec. parat. tit. de rerum divis. aufzeichnet:

Censura, facto, natura, tempore,
casu,
res in nullius dicitur esse bonis,
Welches wir also teutsch geben:
Durch Achtung, eigene That, Natur,
Zeit, fälligs Wesen,
Wird diß und. jenes Gut in keines
Macht gelassen.

Res nullius Casu, wird eigentlich eine liegende Erbschaft genennet, darzu sich kein Erb findet. L. 1. ff. de R. C.

Res nullius facto, sind die Sachen, die man vor verkohren oder pro de relictis hält. §. 36. Inst. de Rerum, Div.

Res nullius naturales, sind solche Dinge, davon Niemand den Genuß noch Eigenthum hat. 2) dergleichen sind auch die wilden Thiere nach Römischen Recht, so lange sie nicht occupirt werden. §. 12. Inst. de R. D.

Res nullius tempore, wird eigentlich ein Schatz gehalten, so lange er von niemanden gefunden wird. §. 39. Inst. de R. D.

Res prolatæ, wurden die Ferien genennet, da sie kein Gericht hielten, welches zur Erndtezeit, und um die Weinlese geschähe, oder wann öffentlich Schau- Spiele waren. Proxæus Coroll. ad Polleti For. Rom. 4. 15. Cujac. observ. 7. 16.

Res prohibitæ, verbottene Sachen, Dinge so zu kauffen und verkauffen verbotten: als ein Vormund kan seines Pfleg-Kindes Gut nicht kauffen, es geschehe denn mit Willen und Zuthun seiner Mit-Vormündere, auch öffentlich und mit guten Glauben. L. si in emptio. 34. §. ult. ff. de contrah. emptio L. 1. ff. de Auth. pract. & L. tuto. 39. & L. non exilimo. 54. ff. de admin. tut. Es wird auch nicht verhängt oder zugelassen, daß jemand in seinem Amte und Verwaltung etwas ohne

sonderbare Concession und Bewilligung seines Obern kauffe, es sey beweglich oder unbeweglich, entweder durch sich selbst oder eine andere Person, sonst verlieret er das Gut und das ausgegebene Kauff-Geld, kriegt und bekommt er nicht wieder. L. non licet. ff. de contrah. emt. Den Feinden soll man keinen Wein noch Getraide, vielweniger aber Wehr oder Harnisch zuführen, noch verkauffen, und wo jemand des Heil. Römischen Reichs Widerwärtigen einige Waffen verkauffen würde, so hat derselbe Leib und Gut verwürcket, ita sunt textus apertiissimi in L. fin. C. quæ res vendi non possunt L. 1. & 2. C. quæ res export. non debent. L. 1. ff. ad Leg. Jul. Majest. c. 6. 11. & 17. X. de Jura: der minderjährigen liegende Güter, sollen nicht verkauft werden, denn durch die Vormünder, aus erheblichen nothwendigen Ursachen, sonderlich aber von wegen obliegender Schulden, denen sonst nicht zu rathen, noch abzuhelfen ist, solches muß auch mit Bewilligung und Decret der Obrigkeit geschehen, sonst ist der Contract nichtig. L. cum emancip. 3. & L. non solum 4. C. de præd. & alien. reb. min. fin. Decret. L. quæ. 22. in pr. C. de admin. tut. L. 1. in pr. §. 1. & 2. ff. de reb. cor. qui sub tutel. Carpz. P. 2. c. 11. def. 29. n. 11. 12. Schurf. conf. 56. n. 3. Cent. 2. & Conf. 4. per tot. Schneid. in §. fin. num. 37. & 27. Inst. de Auth. tut. vid. Castel. Spec. Jur. cap. 25. n. 230. unbewegliche Güter die eine Frau ihrem Mann zubringet, kan der Mann nit verkauffen, auch mit Bewilligung der Frauen nicht. L. dotal. præd. ff. fund. dotal. pr. Inst. quibus alienari. L. 1. ff. solut. matr. sie seynd denn vor eine nahmhafte Summa angeschlagen, und daß der Mann sonst so viel habe als das zugebrachte Gut werth ist. Lehen-Güter können ohne Bewilligung des Lehen-Herzen oder der Lehen-Erben nicht gekauft noch verkauft werden, cap 1. §. simili. II. Feud. 34. C. Imperial. II. Feud. 35. Es wäre denn, daß sie einer demjenigen verkauffte, der ihme auffer dem der nächste

nächste im Lehen folgen, und daß er erben wird. c. 1. 2. Feud. 39. ubi & Mathæus de Affl. n. 17. Hottom. in Disp. Feud. tit. 38. Erb = Pacht = Gut soll auch 1) dem Erb = Pacht = Herrn angeboten werden, ehe daß es einem andern verkaufft wird. L. fin. C. de Jur. Emph. Gestohlen oder geraubt Gut soll niemand kauffen, und da es einer kaufft, muß ers dem rechten Herrn wiedergeben, und folgen lassen, ohne erstattung des Kauff = Geldes. L. 2. C. de fart. L. si in Emt. 34. L. idem 3. ff. de Contrah. Emt. L. si mancip. C. de rei vindic. L. 1. C. de præsc. 30. annor. ubi Sichard. n. 1. & Dd. Commun. L. si mancip. 23 C. de rei vind. L. 1. C. de præscript. 30. vel 40. annor.

Res publicæ, öffentliche, gemeine Güter, sind deren Eigenthum dem Fürsten, die Nutzungen aber jedweden in der Republic zustehen, L. 15. de V. S. als Hasen, Brücken, Land = Strassen, Flüsse, und dergleichen.

Res publicæ in specie, welche einem gewissen Volk oder Republic zustehen, jedoch, daß deren Gebrauch allen Unterthanen des Staats gemein sey. §. 2. J. de R. D. L. 5. ff. eod. L. 14. de A. R. D.

Res religiosæ, sind die Orter und Zugehörungen verstorbener Körper, bey denen ihre Freunde gewisse Götzen = Dienste pflegen, und denen so genannten Manibus erwiesen.

Res sacræ, heilige Sachen, als da sind Kirchen = Sachen, und was zum Gottes = Dienst destiniert ist, Kirchen, deren Einkünften, Güter und Renten, Zehenden, und was zur Kirchen = Dienern Sultentation gehöret. Müller. ad Struv. ex. 3. §. 70.

Res singulorum, Privat = Güter sind, welche unter einzelner Personen Beherrschung sind, oder es sind solche Güter, die wir in unserm Dominio vel quasi haben, oder uns, nach Krafft einer Verbindlichkeit zu præstiren ist. Vin. ad pr. J. de R. D. in fin.

Res soli, sind Dinge, so in Grund = Stücken bestehen, als Aecker, Wiesen, Land = Güter, Erz = und Stein = Berg = Wercke, und alle,

woraus jährliche Frucht können gezogen werden; wann nur solche nicht aus perpetuirlich, oder wenigstens nicht aus unberweglichen Sachen gezogen werden, sondern in beständigen Einkünften bestehen.

Res summariz, Summarische Sachen, sind vornehmlich, geistliche, Ehe = Sachen, Strittigkeiten, zwischen Bauern, Kauff = leute = Sachen, die auf klaren Brief, Siegel oder Hülffe bestehen, die Sachen, wo wegen der Possession gehandelt wird, oder der Wittwen, unmundig, und anderer armseeligen Personen Sachen, Cammer = Gerichts = Ordnung. P. 3. tit. 3. Carpz. in Process. tit. 1. art. 1. n. 46. & seq. Zanger. de Except. P. 1. c. 2. Strykii introd. ad Prax. forens. c. 1. §. 13. Ludovici Civil. Process. cap. 7. §. 10. Bœnike Practica Practicat. Part. 1. c. 32.

Res universitatis, sind die Dinge, die nur einen Theil des Volcks zugehören, nemlich einer gewissen Universitat. Manz. ad pr. J. de R. D. n. 3. Corpori Collegio §. 6. Inst. de R. Divis. als da sind Kirchen, Schulen, Rath = haus, Schauplätze, Marck, Gassen, gemeine Wiesen, Gehölz und alles, dessen sich jeder Bürger und Einwohner so wohl, als sein Mit = Nachbar gebrauchen mag. Jedoch, daß niemand sich diese Stücke zueigne, denn wer darauf was bauen wollte, wider den kan mit den Interdictis verfahren werden. tit. ff. ne quid in loc. publ. wie hingegen, wer einen an derselben gemeinen Brauch hindert, actione injuriarum belanget werden kan. L. 14. §. ult. ff. de injur. Als wenn ein Bürger dem andern verbieten wollte, in der Gasse zu gehen, auf dem Marck einzukauffen, auf einen gemeinen Stadt = Keller vor sein Geld zu trincken, und dergleichen.

Resarcire, resarciren, erstatten, wiederum ersetzen, §. E. den Schaden.

Rescindenda venditio, ein Kauff, der wieder aufzuheben ist.

Rescissio, die Aufhebung, Umstossung, Zerreißung, sc. des Contractis oder Handels.

Rescissio =

Rescissoria actio ist in L. 28. §. exemplo & §. f. ff. ex quib. caus. major. L. 18. C. de postlimin. revert. diejenige Action, welche nach aufgehobter Usucapion gegeben wird. Aber in L. 16. C. ad Sc. Vellejan. heist actio rescissoria, diejenige Action, welche nach aufgehobter Obligation einer Weibs-Person wider den ersten Debitor restituiret wird.

Rescribere, wird gesagt, wann der Kayser auf die Supplichen antwortet; Doch wird es manchmahl auch gebraucht, wann Icti auf die vorgebrachten Fragen geantwortet haben. L. 73. ff. de contrah. emtion. L. 44. ff. de re judic.

Rescripta, sind dreyerley, 1.) contra Jus commune, als wann jemand von einem Gesetz oder statuto eximirt wird, z. E. daß ein gewisses Collegium für niemand anders, als einem gewissen Richter stehen dürffe; Diese werden sonst Privilegia, Freyheiten, oder Dispensationes genennet. 2.) præter Jus commune, als wann der Pabst in einem Rescript einem Prælaten befiehlt, daß er den Sempronium mit einem geistlichen Beneficio versehen; Diese heißen sonst rescripta gratiæ. 3.) secundum Jus commune, als wann der Pabst in einer durch die Appellation an ihn erwachsenen Sach, durch ein Rescript dem Supplicanten einen Richter giebt; Diese werden sonst rescripta iustitiæ, oder ad lites genennet.

Rescriptum, ein Rescript, Befehl, Ausschreiben, oder ein auf der Partheyen Bitten, oder auch des Beamten und Unter-Obrigkeit Relation und Bescheids, Erhöhung ergangener Ausspruch. vid. Myer de Princip. & Statib. Imp. p. 2 c. 40. n. 7. seqq. & c. 55. per totum Cancr. part. 3 Variar. Resolut. cap. 3. Hunn. Encyclopæd. Jur. Univers. Parr. 1. Tit. 5. per tot. Fried. Mülleri Pract. Forens. Resolut. 112. per tot.

Rescriptum Principis, ein Fürstlicher Befehl, oder Ausschreiben. Und darzu wird erfordert 1.) die Clausul: Wofern die Sache sich also verhält: 2.) daß es dem natürlichen und Völkern Recht nicht zuwider lauffe; und

3.) daß es so bald denen Acten einverleibet wurde.

Rescriptum Moratorium, das Quinquennel die Anstands-Brief, eiserne Brief. L. 2. L. 4. C. de prec. Imper. offer. Siehe Quinquennel.

Rescriptum per Sub- & Obreptionem, wird dasjenige Rescript genant, welches durch Unterdrückung der Wahrheit und angehängter Erdichtung erlanget worden, welche aber in Rechten keine Krafft haben. L. 7. C. de divers. Rescript. c. 2. X. de Rescript. Trentac. Lib. 1. resp. 7. de Rescript.

Reservare, reserviren, bedingen, vorbehalten.

Reservat, der Vorbehalt, Beding, mit Reservation, dem expressen reservat, mit dem ausdrücklichen Beding.

Reservata Principis, diejenige Dinge, so sich ein Fürst vorbehält.

Reservatio beneficiorum, non deducta deducam, & non probata probabo, die Vorbehaltung der Freyheiten, was nicht ausgeführt, daß ich es ausführen, und was nicht bewiesen, ich beweisen wolle.

Reservatio correctionis libelli, additionis &c. die Vorbehaltung, die Klage zu ändern, zu mehren, zu mindern &c.

Reservata Imperatoris, Kayserliche allein zustehende Rechte, Reservaten oder Hoheit, sind die von niemanden herrührende oder zu verlehende Gesetze, die einem Teutschen Kayser allein zustehen, und deren er sich nach der in denen Reichs-Grund-Gesetzen vorhandenen Norm bedienet. Titius sp. J. P. L. 6 c. 2. §. 20. Vitriar. Illust. §. 4. Welche sie aber seyn, darüber sind die Publicisten nicht einig, indem einige sie gar zu weit erstrecken, als Reinking. de R. S. & Eccles. Stammler de Reservat. Imperat. Schüz. Pof. J. P. Pofit. 25. Lib. 2. tit. 2. andere zu eng einschließen. Hypopol. à Lapide de Rat. status. per tot. doch referiren einige dahin. 1.) Könige, Herzoge, Fürsten und Grafen zu machen. 2.) Die gemachte Ritter-Edelute, Comites Palatinos, Doctores, Magistros, und Notarien zu

creiren. 3) Geschlechts: Wappen zu ver-
 statten. 4) Scepter: und Fahnen: Lehen zu
 verleyhen, über Geist: und Weltliche Für-
 stenthümer, Graf: und Herrschafften, wie
 auch 5) über dergleichen, und 6) über den
 Præcedenz: Streit der Reichs: Stände zu
 erkennen. 7) Die hohe Jurisdiction. 8) Die
 Anstellung der Univerfal: Reichs: Tügen.
 9) Verstattung der Freyheiten de non ap-
 pellando. 10) Das Recht, Posten durch
 das ganze Reich anzustellen, und hat Kayser
 Carl der V. dem Geschlecht de Taxis, so sich
 zu Brüssel aufgehalten, als ein Reichs: Lehen
 unterm Titul, des Heil. Reichs Erb: Post-
 Meister: Amts, mit dem Grafen: Stand
 conferiret. 11) Das Stappel: Recht mitzu-
 theilen, welches darinn bestehet, daß an ei-
 nem Ort, da exempli gratia, Geraunde,
 Wein, Fuch, oder andere Waaren durch
 geführet werden, man dieselbe solchen Orts
 ausladen, und gewisse Täge denen Inwoh-
 nern zum besten, öffentlich feil haben muß.
 12) Das Recht zu begnadigen, und ehrlich
 zu machen, wiewohl diese beyde Rechte auch
 die Reichs: Stände Krafft der hohen Lan-
 des: Obrigkeit in ihren Landen exerciren.
 13) Die Macht, Städte anzurichten. 14)
 Freye Jahr: Märckte oder Messen nnd Aca-
 demien anzurichten. 15) Moratoria und An-
 stand: Briefe zu geben. 16) Salvam guar-
 diam oder saluum conductum plenum & ab-
 solutum zu verstaten. 17) Festungen anzu-
 legen. 18) Denen Fürsten veniam ætatis zu
 verstaten. 19) Das Jus primariarum pre-
 cum. 20) Das Jus asylozum und andere
 mehr. Hiervon können gelesen werden Arnol-
 d. jurib. Majest. Befold. tract. Sixtin. Bocer.
 Carpz. & alii Tr. de Regalib. Reinking. de Re-
 gim. Sec. l. 1. class. 3. c. 13. Megfisch. de potest.
 & jurisd. Dieter. de summa summi Imperat.
 Potest Limn. de Jur. publ. l. 1. c. 9. Stammler
 de Reservat. Imper. D. Röscher. part. post. c.
 1. sect. 1.

Reservatis reservandis, mit Vorbehalt dessen,
 was vorzubehalten ist.

Resident, ein Gesandter, so sich an einem Ort,
 und seines Herrn Principalen Interesse obser-
 viret, aufhält.

Reservatum Ecclesiasticum, der geistliche Vor-
 behalt, dessen Inhalt dahin gieng, daß wo-
 fern ein geistlicher Catholischer Reichs:
 Stand zu denen Protestanten übergetreten,
 ihme zwar solches an seinen Ehren unschäd-
 lich, er aber gleichwohl aller geistlichen Eh-
 ren Stellen, Dignität und Würde gänzlich
 solle verlustiget seyn: Nachgehends ist im
 Westphälischen Frieden es dahin extendi-
 ret worden, daß, wann einer von der Prore-
 stantischen Religion ad Catra Pontificiorum
 transhiren würde, er seiner gebabten geistli-
 chen Würde und Beneficien ebenfalls verlu-
 stiget seyn solle.

Residuum, was übrig ist, übrig bleiben.

Residere in Ecclesia, bey einer Kirche Dienst
 leisten, und für solche Sorg tragen. C. con-
 querente X. de Clericis non resident.

de Residuis crimen, ist ein Verbrechen, da
 derjenige, der gemeines Geld zu verwah-
 ren hat, solches behält, oder nicht in Rech-
 nung bringet. L. 2. L. 4. §. 3. 4. 5. ad L.
 Jul. peculat. L. 44. §. 1. ff. de administrat.
 tutor.

Residua pecuniarum, heissen die Gelder, die der-
 jenige, so öffentlich Geld zu verwalten hat,
 zurück behält, da doch solches zum gemeinen
 Nutzen sollte ausgegeben, oder aber in die
 Schatz: Kammer gebracht werden. L. 22. ff.
 ad L. Jul. peculat.

Resignare, resigniren, die Siegel weg thun,
 das Siegel erbrechen. §. sed & Inst. de milit.
 test. L. 6. ff. quemad. test. aper. L. 23. ff. qui
 testam. fac. possunt. auffkündigen, aufheben,
 abhandeln. **Resignare officium**, das Amt o:
 der Dienst aufgeben, auffkündigen.

Resignatio, die Auflassung, Abthnung.

Resignatio Imperii, die Abdankung, in Jur.
 publ. ist diejenige Handlung, da ein Kayser
 aus freyen Stücken des Reichs sich begiebet,
 und selbiges denen überläßt, von welchen er
 es empfangen, sich darnebenst von seinen ge-
 habten

habten Rechten völlig loß faget. Schweder. P. Spec. c. 32. §. 1.
 Resignatio Judicialis, die Gerichtliche Auflassung, §. E. des Lehns.
 Resignatio sortis, die Aufkündigung des Capitals.
 Reihire, iren, abweichen, abstehen, abtreten, zum Exempel, vom Kauff oder andern Contracten.
 Respit- oder Respect- Täge, it. Nach- Täge, oder Ehren- Täge sind, welche dem Acceptanten annoch nach der bishero angeführten Verfall- Zeit zur Zahlung eingeräumt zu werden pflegen.
 Respondens, der Respondent, oder Antwortende in einer Disputation.
 Respondere, iren, antworten, Antwort geben.
 Respondetur negando, es wird mit nicht gesehen, geantwortet.
 Responsum, eine Antwort. It. ein Urtheil mit zweifelhaftigen und schlüsslichen Ursachen.
 Responsum informatori- in ein Informat- Urtheil, so man einholen läffet, von einer Universität, oder sonst einem gelehrten Juristen.
 Responsum prudentum, eine Rechts- Meinung der Juristen, welche sie auf Befragen von sich geben. Diese waren vor Zeiten bey denen Römern eine Art der Gesetze; doch damit man derer Gültigkeit und Eigenschafft recht verstehen möge, ist ein Unterscheid zu machen unter den freyen oder popularischen Staat der Römischen Republic; in dem popularischen Staate der Römer, hatten diese Responsa der Weisen oder Rechtsgelehrten an und vor sich keine Auhorität, sondern wurden denen Consuetudinibus gleich geachtet, daher sie auch L. 2. §. 5. ff. de O. J. dem Juri non scripto zugezehlet wurden, und darzu gaben die LL. XII. Tabularum Gelegenheit, welche, wegen ihrer allzu grossen Kürze und Generalität eine vielfältige Erklärung erforderten: Aber nachgehends in dem Monarchischen Statu bekamen sie ihre Gültigkeit und Auhorität von den Kaysern, und zwar erslich vom Augusto;

als der sie denen Legibus Scriptis zugesellte, und ihnen völlige Auhorität gab, und dieser Responsorum, welche vim Legis hatten, seynd noch etliche vorhanden, und auf Befehl Kayser's Justiniani durch die 10. Bücher der Digestorum zerstreuet. Heut zu Tag hat es damit gar eine andere Beschaffenheit; denn die Responsa derer igiten Rechtsgelehrten, so in denen Collegiis der Jctorum, so wohl auf der Partheyen als auch des Richters Anfrage eingeholet werden, deren jene man Informate, diese aber Urtheile nennet, seyn von keiner Nothwendigkeit oder Verbündlichkeit, sondern haben nur eine Probabilität oder Wahrscheinlichkeit. vid. Georg. Schulzius, de Jure Nat. G. & Civ. also wann ein Urtheil scheint härter zu seyn, als das Verbrechen erfordert, so kan der Richter an einen andern Schöpffen- Stuhl oder Collegium schicken, und stehet ihm hernach frey, welches er exequiren will; doch haben die Informat Urtheil diese Würckung, daß, wenn jemand vor Antragung des Processus sich über der Sachen Gerechtigkeit informiren läffet, und ihm das Recht zugesprochen wird, wenn er gleich hernach die Sache oder den Process verspielt, er doch in die gesammten Unkosten des Processus nicht könne conpenniret werden, weil er mit einem solchen Informate beschüzet ist, und auf Vertrauen des Rechts den Process angetreten hat; Wie denn auch ein Judex, wenn er sich Rechts belehren läffet, und solchem Responso folget, hernach nicht ad Interesse, noch Injuriarum belanger werden kan. Phil. U. P. J. Ecl. 23. & 24. Im übrigen, so wollen einige denen alten Römischen Responsis der Jctorum die Placita oder Abschiede der heutigen höchsten Gerichte, als des Reichs Cammer- Gerichts in Teutschland; in Vereinigten Niederlanden des Hof's der Justiz; der Parlamente in Franckreich; und der Hof- Gerichte in den Landen der Teutschen Fürsten vergleichen.

Res publica, die Republic, das gemeine Wesen, die freye Staats-Gemeinde.

Res Publicæ, sind solche Dinge, so, was den Gebrauch betrifft, allen unter einem gewissen Volk offen stehen, was aber das Eigenthum anbelanget, werden sie demjenigen Volk zugeeignet, dem die öffentliche Güter zugehören, dergleichen sind die Flüsse, die Anfuhrten oder Hafen zum fischen. It. der Gebrauch der Ufer an Flüssen und Meer.

Restituere, ren, wieder geben, ausantworten, ersetzen. It. wird gesagt: daß derjenige restituire, und wieder gebe, welcher dem Kläger dergestalt, und also wieder giebt, wie ers zur Zeit der Kriegs-Befestigung haben werden. L. restituere 57. de V. S. Melon. in Comp. Jur. tit. 27. n. 2. vid. Coedd. in h. l. Item wird auch dafür angesehen, und geachtet, daß er restituere, und wieder gebe, welcher nicht allein den Leib (das Corpus) welches gefordert wird, restituiret und wieder giebt, sondern auch alle des Leibes (Corporis) Ursach, und Condition, das ist, Causam und Conditionem, dieweil alle Restitution und wieder Erstattung nicht allein Corporis, sondern auch Juris L. praterea 20. ff. de Rei Vindic. Melon. d. l. n. 2. Confer. L. 72. ff. de V. S. & ad hanc Coedd. Der ist wieder restituirt, das ist, er ist wieder in vorigen Stand oder Gesundheit gesetzt worden. In integrum restituiren, in vorigen Stand setzen.

Restitutio, die Ausantwortung, Erstattung, Ersetzung.

Restitutio depositi, die Ausantwortung des hintergelegten Gutes.

Restitutio in integrum, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, wann einer wegen Minorität, Abwesenheit, Krieg, oder anderer Zufälle sein Recht nicht prosequiren können, und also dardurch zu kurz kommen und violirt worden. L. 34. §. ult. ff. de minor.

Restitutio natalium, wird genennet, wann ein Knecht frey gemacht, und in solchen Stand

gesetzt wird, als wenn er niemahls ein Knecht gewesen.

Restitutio naturalium, ist ein Actus Civilis, das durch die Kinder, so außer der Ehe gezeuget worden, von dem, der solches Macht hat zu thun, ehrlich gemacht werden.

Restitutio spoliatorum, die Wiedererstattung so denen Beraubten geschieht.

Restitutoria actio, heist diejenige Action, welche wider den alten Schuldner restituiret wird, indem das Weib, welches die Obligation für ihn über sich genommen hat, derselben entnommen wird. l. 8. §. Marcellus. & §. si mulieri ff. ad St. Vellejan.

Restitutoria interdeta, sind solche Gebote, durch welche der Richter befiehlt, daß einem etwas wieder gegeben und erstattet werde. L. 1. §. Interdictum. & L. 2. ff. de interdict. §. Restitutoria. Instit. eod. tit. L. 1. ff. de aqua quotid. Lege stipulat. 21. §. 1. ff. de novi operis nunc. Dergleichen sind, quorum bonorum, quod legatorum, unde vi. L. 1. §. 1. ff. quorum bonor. L. 1. ff. quod legator. Und dieses quod de via publica, vorgetragen wird. L. 2. §. Ait. prator. & §. hoc interdictum ff. ne quid in loc. publ. & quod precario, und was Bitt-weis geliehen worden, L. 2. §. 1. ff. de precariis, und das nachfolgende Interdictum, de cloacis. L. 1. §. 1. & §. ult. ff. de cloacis & L. 1. ff. quod vi aut clam. Ingleichen dieses welches vorkommt in L. un. §. Deinde cum §. cum seq. de fluminib.

Restitutorium interdictum. L. 21. §. 1. ff. de oper. novi nunciat. & L. stipulatio. 21. §. 1. de operis novi nunciat. L. 2. ff. de precario.

Restitutorium, der Process, so wegen der Restitution geführt wird, und die Erkänntnuß des Pratoris, so wegen solcher Ertheilung gehalten wird. L. 7. ff. quod fals. tutor. L. 39. de eviction.

Restitutoria interdeta, sind diejenige Interdeta, darinnen der Prator befiehlt, etwas zu restituiren. L. 1. & 2. ff. de interdict.

Resoluci-

Resuscitare, resuscitiren, auferwecken, erwecken, erregen, erneuern.

Retare flumina. die Flüsse reinigen.

Retardaten werden genennet die ruckständigen Zinsen und Gefälle, so man auf die vergangene Jahre schuldig blieben ist.

Retardatio, der Verzug, die Hinderung.

Retentio, die Retention, oder Innenbehaltung.

Retiarius, der so das Netz auswirft. L. si iustum. ff. ad L. Rhodiam de iactu.

Reticula, ist ein Hauptz Bierd der Weiber, worein sie das Haar fassen, daß es nicht herunter hänge, eine in Form eines Netzes gestrickte Haarhaube. L. 25. §. ornamentorum. ff. de auro argenti. legat.

Retentio, ist nichts anders als eine Exceptio, da wir die Sache, die wir besitzen, so lang behalten, bis uns Satisfaction geschehen. L. un. C. etiam ob Chirogr. pecun. L. 5. & ult. C. in puib. caus. pign. Coler. de process. exec. part. 1. c. 2. n. 214. & seq. & n. 256. & 263.

Retentionis Jus, das Recht, daß ich etwas darff innen behalten. Suche weiter: Jus retentionis.

Retia apraria, wilde Schweinez Netze. L. 22. ff. de Instr. leg.

Retinere, heist vielerley: 1) einem etwas dolo malo vorenthalten. L. 1. §. 1. L. 3. ff. de liber. homin. exhibend. 2) eine Hindernuß verursachen, daß die Sache oder Person nicht von seiner Stelle bewegt werde. J. E. wann ein Schiff wegen Contrebande-Waaren, oder wegen nicht bezahlten Zolls remirt wird. L. pen. §. 1. ff. Locat. 3) nicht zerreißen, also wird gesagt, daß der; so unsinnig wird nach vollzogener Ehe, solche retinire, i. e. nicht zerreiße. L. 3. L. 8. pr. ff. de his, qui sunt. 4) zurück halten, oder im Zaum halten. vid. §. 8. Inst. ad Leg. Aquil. L. 8. §. 1. ff. eod. L. 52. §. 2. ff. eod. 5) compensiren, und immerfort eine Sach behalten. L. 4. L. 20. ff. de compenl. L. 30. ff. de act. emt. L. 13. verf. Julianus ibique Gothofred. ff. de negot. gest. 6) abziehen. vid. L. 15. §. 1. L.

23. ff. ad L. Falcid. L. pen. verf. sancipus. C. eod. 7) erhalten, und nicht verlihren. L. 52. ff. de usufruct. Lib. 1 §. 11. de aqua & aqua plov. L. 25. §. 1. L. 32. pr. §. 1. L. 44. pr. ff. de acquir. p. ff. §. 5. Inst. de interd. §. 8. insgemein aber und eigentlich heisst es eine rechtmässig erlangte Sache auf eine Zeitlang zurück halten, bis man Satisfaction bekommen hat. L. 26. §. 4. in f. ff. de condict. indeb. L. 15. §. f. L. 59. in f. ff. de fortis.

Retorquere, retorquiren, zurück treiben, die ausgestossene Injurien oder Schmahwort einem wieder in den Busen schieben, wieder schelten, zurück schieben.

Retorsio die Ehrenrettung, Zurückschiebung, Anheimschiebung der wider uns ausgestossenen Schmahungen und Schimpffworte, die Wiederscheltung, welche entweder geschieht mit Worten oder Schriften, daß man dem Schmaher die Schmahworte, so bald man die in Erfahrung gebracht, wieder in seinen Busen schiebet. L. 14. §. 6. ff. de bon. libert. L. 25. §. 1. ff. de procur. Marth. v. 12. can. 3. caula. 32 qu. 6. totus tit. ff. quod quisque juris in alterum statuerit à Marfilis consl. 60. n. 13. Carpz. Jurisp. for. p. 4. const. 12. def. 8. n. 13. qui autem. it. p. 4. const. 46. def. 11. obs. Myasing. cent. 5. obs. 17. Gail. 11. obs. 100. Berl. p. 5. concl. 64. n. 9. Text. Synopf. J. Gent. c. 5. n. 21. Mevius p. 7. dec. 87. n. 5. it. ad Jus Lubecens. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. Henr. Nebel Krach. Dec. 18. Harp. ad §. 12. Inst. de injur. n. 195. porro cum retorsio &c. n. 66 Struv. Synt. J. Civ. Ex. 48. th. 62. n. 63. Volckm. Infor. Notar. p. 2. c. 83. Comp. Lauterb. p. m. 670.

Retorsionis Jus, das Wiedervergeltungsrecht. Rennemann. de jure retorsionis.

Retour-Briefe/ werden diejenigen Wechsels-Briefe genennet, welche vor einen an andere Orte furnirten Wechsel-Briefe gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder welches gemeiniglich geschieht, auf die nächstfolgende Messe zu bezahlen. It. Retour-

Briefe nennet man bey denen Kauffleuten, wenn z. E. ein Kauffmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mitgiebet; im Gegentheile aber der nach Holland Reisende diesem, der ihm den Wechsel-Brief mitgegeben, einen andern Wechsel-Brief dagegen wiederum ausstellt, welcher letztere der Retour-Brief ist, da dann durch diesen Retour-Brief der mitgegebene Wechsel also bezahlt wird. Dondoff. de term. peremptor. solut. & protestat. camb. § 53.

Retractare, das was man ausgelassen hat, wiederholen, ändern, verneuern, und wieder tractiren. L. 1. §. 1. ff. ne de statu defunct. L. 31. in f. ff. de jurejur. L. 10. §. 1. ff. ad Sc. Turpill. bisweilen heist es auch das, was von jemand gehandelt worden ist, nicht für gültig erkennen. L. f. C. de bon. qua. liber.

Retractatio, die Aenderung, Widersprechung, zurück Handlung dessen, was zuvor geschlossen worden.

Retractus, der Wiederkauff, die Zurück Handlung. L. dudum 14. C. de contr. emt. l. un. C. non lic. habit. metrocom. Suche weiter oben: Jus protimiseos, seu retractus.

Retractus censualis, die Zins-Lösung so im Württembergischen bekandt ist, wann die Stücke eines Erb-Zins-Gutes, die durch Kauff, oder Tausch abgerissen worden, zur Ergänzung des Lehens und Zinses retrahirt und wieder zusammen gebracht werden, ist aber meistens von rusticis prædiis zu verstehen. Fritsch. Tract. de jur. congrui c. p. 2. n. 2.

Retractus conventionalis, ist eine Gerechtigkeit, welche aus der Convention entspringet, darinn versprochen worden, daß wann die Sache verkauft wird, solche einer gewisser Person vor andern, um eben das Geld, so andere dafür geben wollen, verkauft werden solle. L. 75. ff. de contrah. emt. add. L. 122. §. 3. ff. d. V. S.

Retractus legitimus, l. linearis, ist dasjenige Einstands- oder Nähergestaltungs-Recht, welches die nächste Bluts-Verwandte unter einander aufrichten, daß keiner von denen Verwandten sein Gut an Frembde, sondern an die nächste Bluts-Freunde verkauffen soll, und zwar deswegen, daß die Stamm-Wörter bey der Familie bleiben, und hierdurch erhalten werden sollen. vid. 5. F. 13. seq. L. 14. C. d. C. E. V. L. 38. ff. de R. V. L. 22. verf. nec vero C. de admin. tut. Andr. Tiraquell. de retract. lin. & Disp. Inaug. Joh. Jac. Hammani Ratisbon. Anno 1650. Jenæ sub præf. Christ. Phil. Richt. habit. Addit. Consul. Elect. Sax, 31. p. 2. ibique Carpozov. wird auch sonst noch genennet Näher-Kauff, Abtrieb, Einstand-Gerechtigkeit, Lösung, Vor-Geld, Kauff-Recht, 2c.

Retractus legalis, ist eine Gerechtigkeit, so aus einem besondern Recht gewissen Personen ertheilt ist, und zwar wegen der Consanguinität, oder wegen der Gemeinschaft, oder Nachbarschaft, oder, darauf geliehenen Gelds, oder wegen des Domini directi, krafft dessen solche den Näher-Kauf vor andern haben. Struv. Exercit. 23. th. 41. & 52.

Retractus territorialis, die Marklösung wird genant, wann aus einem Statuto oder Orts-Gewohnheit, denen Bürgern oder Janwohnern zukommt, daß wann von einem andern Bürger oder Einwohner einer Stadt oder Dorff, ein in derselben Bäumen oder Bezirk liegendes Gut an einem Ausländischen verkauft, daß sie selbiges zurück fordern können. Sutorius de jur. retract. cap. 1. thes. 71.

Retractus vicinitatis, das Gespilde ist, da der Possessor eines Prædii dem Theil, der vor diesem einem andern verkauft worden, zu dem Ende retrahiret, daß dieser Antheil wieder zu dem Haupt-Gut komme, und mit demselben reunirt werde. Ist einiger Orten so wohl in Thüringen als Schwaben bekant.

Retra-

Retrahere. heißt in L. 9. §. 3 ff. de admittit. rer. ad civitat. pertinent. die veräußerten prædia wieder erlangen.

Retribuere, retribuiren, wieder geben.

Retiō ergangene Acta, die zuvor ergangene Acta und Geschichte.

Retrovendendi pactum. Suche oben: Pactum de retrovendendo.

Retrovendere, retrovendiren, widerrufflich verkaufen.

Retrovenditionis s. de retrovendendo pactum, bestehet darinn, daß dem Verkäufer Macht gelassen wird, die Sach, dessen Dominium er auf den Käufer transferirt hat, nach restituirtem pretio wieder an sich zu kaufen. L. 12. de R. V. L. 2. C. de pact. int. emtor. C. ad nostrorum. 5. X. de emt. vendit. Es wird aber solches auf zweyerley Weise concipiret, entweder daß der Verkäufer solche Sach wieder kaufen möge, wann er wolle; oder es wird eine gewisse Zeit, inner welcher oder nach welcher er sie wieder lösen möge, dazu gesetzt; 3. E. auf zehn Jahr lang wieder käufflichen, oder binnen 10. Jahren. Carpz. J. Prud. forens. P. 2. const. 1. def. 8. & 9. id Respons. Elector. 27. Struv. Exercit. 23. th. 43.

Revelatio, die Entdeckung.

Revelatio Divina, die Göttliche Entdeckung oder Offenbahrunz.

Revelare, revehren, entdecken, offenbahren.

Revellere, revelliren, ausreißen, ausrotten.

Reverà, in der Wahrheit, warlich.

Reverendus, a, um, der zu ehren ist. Ehrwürdig. Plurimum, oder admodum reverendus. Wohl- oder Hoch- Ehrwürdig, wie die Pfarrer und Superintendenten genennet werden.

Reverendissimus, der Hochwürdigste, also werden die Bischöffe genennet.

Reverentiales Apostoli; Suche oben: Apostoli reverentiales.

Reversale, der Revers, ein Gegensein, oder ein Brief, welchen einer von sich geben muß,

daß, was er gethan, einem andern nicht zu Schaden gereichen, oder daß er etwas thun oder nicht thun wolle, daß man von einem nichts anders als alles Liebs und Guts wisse.

Reversales literæ. siehe Literæ reversales.

Revid ren, übersehen, überlesen, von neuem in den Acten erschen.

Revisio, die Übersetzung, ist das letzte Rechts-Mittel, da einer, der kein ander Rechts-Mittel mehr übrig hat, innerhalb zehn Tagen bittet, daß die Acten aufs neue möchten durchgesehen, und die Sentenz auf diese oder jene Weise und Art verbessert werden. Bœnke pr. practicata P. 1. c. 30. Ludovici Einleitung zum Civil Proceß, c. 30. dergleichen bey dem Cammer- Gerichte zu Weklar gebräuchlich, wann die Sache nicht unter 2000. Thaler beträget, und darum ange-suchet wird.

Revocabilis, e, revocabel, widerrufflich, das man widerrufen kan.

Revocare, revociren, widerrufen, aufhören, und nichts seyn lassen.

Revocare domum, bitten, daß man von dem Gerichts- Stand absolvirt, und nach Haus verwiesen werden möge. L. 2. §. Legatis ff. de judicii. L. 28. §. si cum, ff. quib. ex caus. major. c. f. X. de foro competent.

Revocatio, der Widerruf ist, wenn Beklagter seinen leichtfertigen freventlichen Vorsatz und Bosheit bekennet, daß er wider Ehr, Wahrheit und Gewissen gehandelt, solches erdichtet und gelogen habe, auch derowegen sein lügenhaftes Maul mit diesem Handstreich gezüchtiget haben wolle.

Revocatio testamenti, die Widerrufung des Testaments, ist eine solche Handlung, da jemand sich erkläret, er wolle nicht mehr das, was er gewolt habe, daß nach seinem Tod gelte.

Revocatio testamenti partialis ist, dadurch nur ein Theil des Testaments oder letzten Willens revocirt wird.

Revo-

Revocatio testamenti totalis ist, da einer seinem letzten Willen ganz und gar widerpricht.

Revocatoria sind Diplomata, da der Kaiser, oder sonst ein Landesfürst, einen Abwesenden zu sich berufft. L. f. C. de dignitat. L. 3. C. de h. entiar.

Reus, a, um, schuldig, beklagt.

Reus, der Beklagte, von welchem etwas versanget wird, dieser wird von dem Kläger nach den gemeinen Rechten beklagte 1) ratione Domicilii, 2) ratione Contractus, 3) ratione Delicti, 4) ratione rei contentiosæ litæ, 5) ratione Continentiæ causæ.

Reus, bedeutet insgemein den Debitorem, vid. L. 22. §. quod si, ff. de fidejuss. & alias sæpe. Ungleichem dem, mit welchem gehandelt wird. L. 3. ff. de jurejurand.

Reus constitutus, der sich obligirt hat zu etwas. L. 14. §. Labeo, ff. quod. met. caus. rei ejusdem pecuniæ, die ein und eben dasselbe Geld versprochen haben. L. 22. §. cum tu, ff. de fidejussor. L. 84. qui Cajum, ff. de legat. 1. Bisweilen bedeutet es auch expromissorem, einen, der eines andern Obligation auf sich genommen, es seye durch Novation oder Delegation geschehen. L. 1. ff. ad Sct. Vellej. L. 1. §. exceptionem, ff. quar. rer. act. non datur. L. 104. & 112. ff. de verb. obligat.

Reus constitutus pecuniæ, der schuldig ist ein gemein Geld zu erlegen.

Reus læsæ Majestatis & perduellionis, der wegen Schändung und Verletzung der Majestät und höchster Obrigkeit und deren Sicherheit beklaget und beschuldiget wird.

Reus promittendo, der einem andern etwas verspricht. L. 115. L. 121. §. in Infulam. & L. 124. ff. de Verbor. obligationib.

Reus stipulando, der etwas vor einem andern stipulirt, daß solcher es ihme gebe oder thue. L. 25. & L. 27. ff. de pact. L. 62. ff. ad L. Falcid. L. 1. ff. de duobus Reis. sic. L. 1. & 2. ff. rem rat. hab.

Rex, der König. Rex Romanus, der Rö-

mische König, wird bey denen Deutschen in J. P. derjenige genennt, welcher bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers, von denen Churfürsten im Nahmen des ganzen Reichs, entweder mit oder ohne Bewilligung des Kayfers, zu seinem ungezweiffelten Nachfolger erwählet wird. Tuius Spec. J. P. lib. 5. c. 8. §. 1. Schwed. Part. Spec. c. 3. §. 1. und dieses heist bey denen Publicisten die ausserordentliche Wahl.

Rapsodias prolixas coacervare, Heckerling oder Haberstroh, Käse und Kraut untereinander mengen, alles durcheinander werfen.

Rheda, eine leichte Chaise. L. cum in plures, ff. Locati, §. Alia sane 48. Instit. de rer. divis. L. 3. ff. de incend. ruin. naufr. caus.

Rhetor, ein Redner.

Rhetorica, die Red, Kunst, die Kunst wohl zu reden.

Rhetoricæ nach der Redner Art, künstlich nach der Rede-Kunst.

Rhodiæ Leges, sind von den See-Commerciën in der Insel Rhodus gegebene Gesetze.

Rhombus, das Spinnrad, oder eine Geometrische Figur. Ad Rhombum, siehe oben, Lit. A.

Ricambio, der Rück-Gegen- oder Wieder-Wechsel; wird in zweyerley Benstand genommen, denn einmahl heisset ein Wieder-Wechsel, wenn ein Schuldner zur gesetzten Zeit nicht bezahlen kan, und dannenhero mit Einwilligung des Glaubigers den ersten Wechsel-Brief wiederum zuruck nimmet, und dargegen einen neuen giebet, welches man auch sonst den Wechsel renoviren oder erneuren heist. Zum andernmahl heisset Wieder-Wechsel so viel, als dasjenige Interesse, welches der Kläger wegen nicht erlangter Acceptation, oder Bezahlung, von dem Beklagten fordert. Es hat dieses D. König in Not. ad §. XXX. Ord. Camb. Lips. verb.

verb. des Wieder-Wechsels, gar hübsch erläutert, dessen Wort wir deßhalb anhero setzen wollen. Wieder-Wechsel, sagt er, bestehet darinn: wann der Inhaber eines trahirten Wechsel-Briefs, weil er von dem Trassanten denselben nicht acceptiret, noch bezahlet bekommen' sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo er bezahlet werden sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinem Mann (dem Trassanten) einen Wechsel zieht. J. E. Titius von Leipzig trahirt auf Cajum, seinen Correspondenten in Breslau 200. Rthl. an Mevium 14. Tage Nachsicht zu bezahlen, dafür ihm Mevius an (Leipzig gangbahren) Geld giebt, weil der Cours von Leipzig auf Breslau 3. pro Cent. ist. Als nun Cajus die Acceptation absolutè refusiret, läßt Mevius den Wechsel-Brief behörig protestiren, und weil er des Geldes in Breslau benöthiget, nimmt er selbiges bey Sempronio auf, hingegen trahiret er auf seinen Mann nach Leipzig zurücke. Bey Passirung solches Rück- oder Wieder-Wechsels nun rechnet Mevius dem Titio den Cours (3. pro Cent.) und alle Unkosten an, so er dieserwegen gethan, weil er auch wiederum zu verguten verbunden ist.

Ridica, ein kurzer Weinpfahl. L. 11. §. 3. ff. quod vi aut clam.

Ridicula, lächerliche Dinge, Possen.

Ridiculum, ein Possen, lächerliches Ding, das Auslachens würdig ist. §. si quis in aliena Inst. de Rer. divis.

Ripa, das Ufer am Fluß, worinn der Fluß ordentlicher Weise laufft.

Ripaticum, das Fahr-Geld, ist ein gewisser Zoll, welcher von demjenigen, welcher von einem Gestad zum andern überfähret, gegeben werden muß.

Ripam munire, das Wasser mit Dämmen fassen, daß es nicht aus, und auf die Felder laufft. L. 1. §. sunt autem. ff. ne quid in flum. publ. L. un. ff. de ripa muniend.

Ricus, eine Riste oder Coffie, worinnen Kleider, oder weiß Zeig aufbehalten wird. L. 5. ff. de aur. argent. mund. legat.

Risus, das Lachen. Per risum multum debes cognoscere vitium. an vielen Lachen sollt du einen Narren erkennen.

Rire, ordentlich, gebührlicher Weise.

Ritter-Recht / welches auch Faust-Recht genennet wurde. Es war nemlich von uralten Zeiten in Teutschland im bösen Brauche, daß man seine Strittigkeiten durch das Faust- und sogenannte Ritter-Recht ausführte, so daß der Stärckste den Schwächsten, wie man sagt, im Sack steckte, wie denn auch über diese böse Gewohnheit allbereit Carolus Magnus in Capitul. Lib. 5. Tit. 180. flagget. Solch Unwesen hat noch mehr in dem trübseeligen langen Interregno Teutschlands im 13ten Seculo nach Kayser's Friderici II. oder wie andere wollen, nach Conradi IV. Ende, von A. 1254. bis 1273. und also ganzer 19. Jahr, zugenommen, so, daß nicht allein das Bürgerl. Band, sondern fast allemenschliche Gesellschaft aufgehöret, und Teutschland durch die öfftern Befehdungen, Ubersallungen und Beraubungen fast gar zu einer Mörder-Gruben worden. Wiewohl nun die nachfolgenden Kayser es zu keinem völligen Ruhe-Stande bringen können, ob sie allen möglichsten Ernst und Mühe angewendet, sondern sich begnügen lassen müssen, daß solchem so weit eingerissenen Unwesen nur einiger massen gesteuert und Einhalt gethan worden, so ist doch der gloriwürdige Kayser Maximil. I. so glücklich gewesen, daß er solch grausames und üppiges Wesen ganz abgeschaffet, indem er mit denen Ständen des Reichs sich dahin verglichen, daß diese Art sich Recht zu schaffen, sollte aufgehoben, und wer sich beschwehrt befände, sein Recht vor Gericht auszuführen, sollte gehalten, wer aber darwider thun, und auf vorige Art mit Befehdung den andern antasten würde, in die gesetzte Straffe des Reichs-Bannes verfallen seyn. Darüber ist auf dem Reichs-Tage zu
Kk kk Wormß

Worms 1495. eine Reichs-Constitution abgefasst, und solche hernach auf dem Reichs-Tage zu Augspurg An. 1500. von hochermeldtem Max. m. I. vermehret, auch von den nachfolgenden Kaysern, Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. wiederholet und bekräftiget worden. Und diese Constitution hat der gelehrte Jurist, Andreas Gallius, mit einem gelehrten Commentario, de pace publica genannt, illustriret, derer Inhalt, wie gesaget, ist: das wer mit bewaffneten und mit sich habenden Leuthen, dem öffentlichen Frieden breche, in den Reichs-Bann oder Acht verfallen seyn solle.

Ritter = Sitz / oder Adel-Lehen, ist nichts anders, als ein einem Edelmann übergeben

Guth. Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 4. n. 24.

Ritus, die Gewohnheit, Weise.

Ritus nuptiarum, Heyraths- oder Hochzeit-Gepränge.

Rivus, heist so wohl ein Bach der natürlich vor sich laufft, als auch der, so mit Händen gemacht ist, daß das Wasser darinnen lauffe. L. 1. §. 1. ff. de rivis. L. 2. ff. de extraord. cog. L. 12. 16. ff. quemadmod. servit. amitt.

Rivales, die von einem Bach-Wasser holen. L. 1. §. hinter. L. 3. §. pen. ff. de aqua quotidian.

Robbaria, die Veraubung, der Strassen-Raub.

Robusta ætas, wann einer 25. Jahr alt ist.

Römer-Monat / ist eine Reichs-Anlage in Teutschland, nach welcher dasjenige, was jeder Reichs-Stand auf bedürffenden Fall contribuiren muß, gerechnet wird, und bestraget, was die gesammten Craysse vor einen Römer-Monat erlegen müssen 268 I. Mann zu Pferd, und 12795. zu Fuß, oder am Gelde 83946. Kayser-Gulden.

Römer = Zins = Zahl / Indictio, ist eine Zeit von 15. Jahren, so Kayser Constantinus M. eingeführet. Man fänget sie vom September an, weil vormahls zu Rom um diese Zeit, wegen eingeeerndter Früchte,

die Zinsen und Herrn-Gefälle entrichtet werden müssen. Und wird diese Zahl noch heut zu Tage von den Notarien in ihren Instrumenten beobachtet.

Römer-Züge / war dasjenige Comitatus genennet, so aus 24000. Mann bestunde, welches mit den Teutschen Kaysern die Römische Crone bey dem Pabst zu Rom zu holen, zoge. Schilt. Cod. Jur. Feud. Allem. c. 8. §. 1. p. 90. Rhet. J. J. P. lib. 1. tit. 4. §. 56.

Römischer König / wird nach Inhalt der güldenen Bulle derjenige genennet, welcher nach dem Tode oder Resignation, wie auch allen Falls nach der Dethronisation eines Römischen Kayfers von den Churfürsten erwählet, und hernach zum Kayser gecrönet wird. Sonst wird auch derjenige Reichs-Fürst ein Römischer König genennet, welcher bey Lebzeiten des Kayfers, und da derselbe den Thron annoch besitzt, entweder mit, oder ohne dessen Consens, von den Churfürsten erwählet wird, daß er in des Kayfers Abwesenheit oder Krankheit ein stetswährender Reichs-Vicarius sey, und nach Absterben des Kayfers, ohne fernere Wahl und Erönung, zur Kayserlichen Würde erhaben werden soll.

Roh-Ramm / einer der mit Pferden handelt, oder teuschet, wird ein Roh-Ramm genennet; kommt her von dem alten Teutschen Wort Rämmen, das so viel heisset als teuschen, und ist solches Wort nachgehends lateinisiert, und cambiare, cambiare, i. e. permutare, geschrieben worden. Daher der Lex Bojariorum cap. 20. tit. 8. die commutationem, Cambias genennet und die Consuetud. Feud. 1. §. cum autem. 2. tit. 4. si de Invest. Feud. controv. & tit. 22. quo tempore miles. §. si quis fecerit ext. gebrauchen das Wort Cambium für permutationem.

Rota, das Rad. Rota pœna, die Straffe des Rads.

Rota aquaria, vel aquilegæ, Wasser-Räder, dadurch das Wasser in die Höhe gehet, und die Wiesen gewässert werden. vid. L. 1. C. commun.

commun. prædior. L. 20. §. ult. ff. de contrah. emtion.

Rotulus testium, heist das Instrument, in welchem aller Zeugen Aussage unter einem jedwedem Articul und Fragstück nach der Ordnung gesetzt wird, damit um so viel leichter gesehen werden kan, worinn die Zeugen übereinkommen, und worinn sie voneinander abgehen. Rec. Imp. de Anno 1654. §. 52.

Rubrica, die Rubric, der Titul, die alten Juristen schrieben den Titul in Corpore Juris mit Cinnober, damit es einer gleich sehen konnte, was in jedem Titul enthalten. Bormannius Var. Lect. c. 4. Salmuth ad Panciroll. de reb. inv. & perd. p. 280.

Rude, hart, rauch.

Rudera, werden genennet die Merckmahl, so von einem Dinge noch da seyn.

Rudis, e, grob, unverständlich, unwissend, bäurisch.

Rudes parietes, Wände, so noch nicht mit etwas überzogen sind. L. 44 ff. de usufr.

Rudes gemmæ, Edelgestein, so noch nicht polirt, oder gefasset sind. L. 25. §. f. ff. de aur. argent. mund. Legat.

Radis materia, eine noch nicht gemachte oder zu etwas verarbeitete Materie. L. 9. §. infecti. ff. de aur. arg. mund. legat.

Ruina, der Ruin, Verwüstung, Untergang.

Rüge: Gerichte sind gewisse Gerichts: Täge, so wohl in Francken, als auch in Westphalen und an andern Orten, auf welchen alles vorkommt, was die kleine Rügen und Verbrechen angehet, da dann die schuldig befundene mit Geld, Gefängnis oder sonst nach Befinden von den Rüge: Richtern oder Schöpfen gestraffet werden. Es sind auch dergleichen Rüge: Gerichte im Churfürstenthum Sachsen gebräuchlich, sonderlich in Erzgebürgischen Crayße, in den Aemtern Wolckenstein, Schwarzenberg, Grünhain, wie auch in vielen adelichen Gerichten. In Nürnberg ist auch ein dergleichen Rüge: Gericht, welches mit 5. Rathsh: Herren bestellet

ist, und daher das Fünffer Gerichte oder die Rüge genennet wird.

Rüge: Grafen / welche solche Kayserliche Procuratores waren, die in Fiscalischen Sachen bestellet, und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die Straff: fälligen Sachen herbey bringen musten, Gryphyander de Weichbildis Saxonicis cap. 71. n. 7. Besold. Thesaur. practico, verbo Rüge.

Rügen, ist ein alt teutsches Wort, und bedeut so viel, als angeben, anklagen.

Rumor, ein Geschrey, das gemeine Gerücht.

Rumor sine capite, ein Gerücht oder Geschwäg ohne Anfang, das man nicht weiß, wo es herkommt. L. fin. ff. de hered. instituend. & L. miles §. mulier ff. de adul. It. ein fliegende Rede, ist eine sonderliche Sage und Aussprenzung, aus einem ungewissen Angeben, allein aus einer Vermuthung oder Argwohn entsprungen. c. super eo. qui cogn. conlanguin. ux. suæ.

Ruptum, was auf einige Weise corruptirt oder verderbet worden ist. §. 8. Inst. ad Leg. Aquil. L. 27. §. 9. ff. eod.

Ruptum Testamentum, ein nichtig Testament, so über einen Hauffen geworffen.

Rus, bedeutet alle auffer der Stadt liegende Dörter, Meyerhöf und Felder. Rubr. C. sicar. relict. civ. rus. ha.

Rusticani waren, welche zwar auf dem Lande wohnten, doch aber niemand zu dienen schuldig waren, und von ihren Aeckern, so ihnen eigenthümlich zustunden, eine jährliche Steuer und Korn: Gefälle zum gemeinen Schatz bezahleten. Und damit sie solchen jederzeit abführen können, ist eine harte Straffe gegen diejenigen verordnet, so sie zu einigen Diensten nöthigen würden. Leg. 1. & 2. Cod. de Rusticani ad ullum obseq. Perezius in Cod. Agricol. & Censitis n. 1.

S.

Sabathinæ Relationes, werden an dem Kayserlichen Cammer: Gericht genennet diejenigen,